

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1818.

1^{tes} bis 16^{tes} Stück.

Mit Königl. Sächf. allergnädigstem Privilegio:

D r e s d e n,

gedruckt und zu finden beim Hofbuchdrucker C. C. Reinhold und Söhnen.

R e p e r t o r i u m

der Gesefsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1818.

I. in chronologifcher Ordnung.

Datum des Gefes.	Datum der Ausgabe.	I n h a l t.	Stüd.	Num.	Seite.
9. März.	31. März.	Mandat, die Bekanntmachung und Sammlung der Gefese betr.	1.	1.	1—5.
18. "	—	Verordnung der Landesregierung, die Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen betr.	—	2.	4.
21. "	18. April.	Valuationstabelle der, in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzorten, wornach sich von jezt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzgebietes vom 14. Mai 1765 zu richten hat.	2.	4.	6—8.
26. "	—	Verordnung der Landesregierung an die Justizbeamten und Gerichtsvorwalter auf den Königl. Kammergütern, die kostenfreie Erpedition auf die, von K. K. Oesterreichifchen Behörden in Criminalfällen erlassenen Requisitionen betr.	2.	5	5.
2. April.	28. "	Mandat, die Erkernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr.	3.	5.	9—28.
9. "	9. Juni.	Verordnung der Landesregierung, die, von den Obrigkeiten, an die Kreishauptleute abzugebenden Steckbriefe und tabellarifchen Anzeigen betr.	5.	8.	33. 34.
13. "	7. Mai.	Verordnung der Landesregierung, die Reflition der, in Gemätsheit des Cartells mit Baiern, für ausgelieferte Deferteurs zu bezahlenden Gratificationen und Verpflegungskosten betr.	4.	6.	29. 50.
14. "	—	Verordnung der Landesregierung, den Penfionsgenuss invalider Unterofficiers und Gemeinen, welche in Strafanzfallen detinirt werden, während der Strafzeit, betr.	—	7.	31.
29. "	9. Juni.	Verordnung der Landesregierung, die Advocaten betr.	5.	9.	35.
25. Juni.	25. Juli.	Verordnng, die Verzinsung und den Lügungsfonds der ältern und neuern landfchaftlichen Obligationen sowohl, als der, von dem Königreiche Sachsen zu vertretenden Landes-Commissions-Scheine, ingleichen die Bekanntmachung der, mit den dießfalligen Angelegenheiten beauftragten sächsifchen Deputirten betr.	7.	11.	45—48

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
25. Juni,	25. Juli,	Verordnung der Landesregierung, die, über die Veranlassung einer Feuersbrunst, in Gemäßheit des Generalis vom 21. Juli 1804, anzustellende genaue Untersuchung und deshalbige Berichtserstattung betr.	7.	12.	49.
26. Juni,	—	Verordnung der Landesregierung, die von den Obrigkeiten den Physicis oder andern verpflichteten Aerzten, wegen genauer Beobachtung der, in dem Generali vom 8. April 1797 enthaltenen Vorschriften bei vorkommenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, zu ertheilende Anweisung betr.	—	13.	50. 51.
15. Juli,	25. Juli,	Mandat, die Erhebung der Fleischsteuer in den Königl. Sächsischen Landen betr.	6.	10.	57 — 44.
21. "	14. Sept.	Verordnung der Landesregierung, die, bei den Gerichtsstellen gegen die Gendarmen angebrachten Klagen und Denunciationen betr.	11.	25.	75.
24. "	20. Aug.	Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, die Auffsuchung und Einlieferung der, bei den Uebungen der Artillerie, verschossenen eisernen Munition betreffend.	8.	14.	53. 54.
7. Aug.	—	Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsl. Landen.	9.	16.	57 — 66.
—	—	Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betreffend.	—	17.	67. 68.
10. "	—	Verordnung der Landesregierung, die Aufkündigung der Winzercontracte und die An- und Abzugszeit der Winzer betreffend.	10.	19.	70.
11. "	14. Sept.	Anordnung zur Gedächtnißfeier des Regierungsantrittes Sr. Majestät, Friedrich Augusts, Königs von Sachsen.	11.	22.	73. 74.
15. "	20. Aug.	Verordnung der Landesregierung, das Ein- und Abgangsbureau bei der Hof- und Justizien-Canzlei und das Sportelwesen betreffend.	8.	15.	55. 56.
14. "	31. "	Patent, die von den Pächtern Königlichlicher Domainen, in Cassenbillets zu bezahlenden Pachtgelder betreffend.	10.	18.	69.
19. "	—	Patent, die Einschärfung des 3. §. des, wegen Errichtung des Ein- und Abgangs-Bureau bei der Geheimen-Finanz-Canzlei, unterm 18. October 1815. in Druck erlassenen Patents betreffend.	—	20.	71.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
19. Aug.	31. Aug.	Avvertissement, die Verzinsung, Verloosung und Zurückzahlung der Cammer-Credit-Cassen-Capitale betreffend.	10.	21.	72.
21. Sept.	6. Oct.	Verordnung der Landesregierung, die sportelfreie Expedition auf die, von K. K. Oesterreichischen Behörden an Patrimonialgerichte in Criminalfällen ergehenden Requisitionen betreffend.	12.	24.	77.
—	19. "	Bekanntmachung, die Sitzungen des Ober-Steuer-Collegii betreffend.	13.	26.	81.
1. Oct.	7. Dec.	Edict, die mit dem 1. Juli 1819. zu ermittelnden neuen Cassenbillets betreffend.	16.	31.	95 - 109.
2. "	6. Dec.	Salvationstabelle der, in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wonach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzgedicts vom 14. Mai 1763. zu richten hat.	12.	25.	78 - 80.
15. "	19. "	Bekanntmachung, die Auswechslung der Cassenbillets betreffend.	13.	27.	82.
26. "	14. Nov.	Steuerausschreiben auf die Jahre 1819. und 1820.	14.	28.	83 - 90.
30. "	26. "	Verordnung der Landesregierung, die Transportir der Sträflinge in die Strafanstalten hiesiger Lande betreffend.	15.	29.	1.
18. Nov.	—	Verordnung der Landesregierung, die Ausstellung der, von Eingebornen hiesiger Lande, zum Behuf ihrer Niederlassung in auswärtigen Staaten, gesuchten Zeugnisse über die Befreiung vom Militairanspruch, ingleichen die Aufzeichnung der Abwesenden in den Mannschaftsconsignationen betreffend.	15.	30.	92 - 94.

N e p e r t o r i u m

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1818.

II. in alphabetischer Ordnung.

A.	Seitenzahl.
Abwesende s. Mannschaftsconsignationen.	
Advocaten — Daß als solche künftig jährlich nur 25 juristische Candidaten, und unter welchen Bedingungen dieselben zur Praxis admittirt werden sollen.	55.
— Deren Suspension oder Remotion, wie auch die Wiederaufhebung der letztern ist dem Ermessen der Landesregierung anheim gestellt.	—
Anzeigen, tabellarische, über die, von Gendarmen Aufgegriffenen s. Steckbriefe.	
B.	
Bairische Deserteurs, s. Deserteurs.	
Befichtigungen, s. Untersuchungen.	
Bomben, s. Munition.	
C.	
Cammer - Credit - Cassen - Capitale — Deren Verzinsung, Verloosung und Zurückzahlung.	72.
Candidaten der juristischen Praxis, s. Advocaten.	
Canzlei s. Geheime Finanz - Canzlei, it. Hof - und Justitien - Canzlei.	
Cassenbillets — Deren Auswechslung.	82.
— Edict wegen der, mit dem 1. Juli 1819. zu emittirenden neuen	95 — 109.
— s. Pachtgelder.	
Consignationen, s. Mannschaftsconsignationen.	
Criminalfälle, s. Requisitionen.	
D.	
Deputirte, landschaftliche, zur Steuer - Credit - Cassen.	48.
Deserteurs, ausgelieferte — In welcher Weise die Restitution der für selbige, in Gemäßheit des Cartels mit dem Königreiche Baiern, zu bezahlenden Gratificationen und Verpflegungskosten erfolgen soll.	29 — 30.
Domainen s. Pachtgelder.	
E.	
Ein- und Abgangs-Bureau, s. Hof- und Justitien- it. Geh. Finanz-Canzlei.	
Entbindungskunst, s. Geburtshülfe.	
Evangelisch-reformirte Glaubensgenossen — Deren kirchliche Rechtsverhältnisse in den Königl. Sächs. Landen.	57 — 66.
— Aufhebung des Wechselverfahrens gegen deren Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener.	67 — 68.
F.	
Feuersbrunst — Die Untersuchung der Veranlassung einer entstandenen — und die deshalb zu erstattenden Berichte.	49.
Fleischsteuer — Mandat wegen deren Erhebung.	37 — 44.

	Seitenzahl.
G.	
Geburtshelfer — Formular zu deren Vereidung.	28.
— Schema der, von denselben halbjährig einzureichenden Tabellen über die von ihnen behandelten Geburtsfälle.	Beil. zu S. 28.
Geburtshülfe — Mandat wegen deren Erlernung und Ausübung in den K. Sächs. Landen.	9 — 28.
Geheime Finanz-Canzlei — Der 5. §. des Patents vom 18. Oct. 1815. wegen Errichtung eines Ein- und Abgangs-Bureau bei derselben wird eingeschärft.	71.
Gendarmen — Von den gegen dieselben angebrachten Klagen und Denunciationen sollen die ihnen vorgesetzten Amtshauptleute unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.	75.
— f. Steckbriefe.	
Gerichtshalterstellen — Von den Veränderungen bei denselben soll Anzeige zur Landesregierung erstattet werden.	4.
Gesetze — Deren Bekanntmachung und Sammlung.	1 — 5.
Gratificationen für ausgelieferte Deserteurs, f. Deserteurs.	
Grenaden, f. Munition.	
H.	
Hebammenordnung, allgemeine, vom Jahr 1818.	17.
Hebammen — Formular zu deren Vereidung.	26.
— Taxe für selbige.	27.
Hof- und Justitien-Canzlei — Das Ein- und Abgangs-Bureau und das Sportelwesen bei derselben.	55 — 56.
J.	
Invaliden, f. Pensionen.	
Jubelfeier, f. Regierungsjubiläum.	
K.	
Kugeln f. Munition.	
L.	
Landes-Commissions-Scheine, von dem Königreiche Sachsen zu vertretende, werden, in Ansehung der Verzinsung und des Tilgungsfonds, den neuen landschaftlichen Obligationen gleich gesetzt.	47.
Landesregierung f. Hof- und Justitien-Canzlei.	
Landschaftliche Obligationen, ältere und neuere, Deren Verzinsung und Tilgungsfonds.	45 — 48.
M.	
Mannschaftsconsignationen — Daß und in welcher Weise sie auf die Abwesenden mit zu richten sind.	93
Militärananspruch — Die Ausstellung der über die Befreiung davon, von Eingebornen gesuchten Zeugnisse	92 — 95.
Münzsorten f. Valvationsstabellen.	
Munition — Die Auffuchung und Einlieferung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen —	53 — 54.
N. D.	
Obersteuercollegium — Dessen Sitzungen.	81.
Obligationen, f. landschaftliche Obligationen.	
Oesterreichische Requisitionen, f. Requisitionen.	

	Seitenzahl.
P.	
Pachtgelber sollen von den Pächtern Königl. Domainen halb in Cassenillet's entrichtet werden.	69.
Pensionen von Invaliden, welche in Strafanstalten detinirt werden, sollen, während der Strafszeit, zur Hälfte deren bedürftigen Familien zukommen.	31.
Praxis, juristische, s. Advocaten.	
Q. R.	
Reformirte, s. Evangelisch-Reformirte.	
Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August — Anordnung zur Feier desselben.	73 — 74.
Requisitionen in Criminalfällen — Auf die, von K. K. Oesterreichischen Behörden, an Königl. Sächs. Justizämter und Kammergutsgerichte erlassenen — soll kostenfrei expedit werden	5.
— Dasselbe soll von den Patrimonialgerichten geschehen.	77.
S.	
Sachwalter, s. Advocaten.	
Sectionen, s. Untersuchungen.	
Sportelwesen, s. Hof- und Justizien-Canzlei.	
Steckbriefe und monatliche tabellarische Anzeigen über die, von den Gendarmen Aufgegriffenen, sollen resp. an die Kreis- und Amtshauptleute eingeschendet werden.	55 — 54.
Steuerausschreiben auf die Jahre 1819. und 1820.	85 — 90.
— Credit-Cassen-Angelegenheiten. — Die mit deren Besorgung beauf- tragten ständischen Deputirten.	47 — 48.
Sträflinge — Deren Fortschaffung in die Strafanstalten soll in der Regel zu Fuß erfolgen.	91.
Strafanstalten — Darin detinirte Invaliden, s. Pensionen.	
T.	
Tabellen — Von Geburtshelfern einzureichende — s. Geburtshelfer.	
Taxe für die Hebammen, s. Hebammen.	
Transportirung der Sträflinge, s. Sträflinge.	
U.	
Unterofficiers und Gemeine, invalide — Deren Pensionen, s. Pensionen.	
Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen — Die Beobachtung der des- halb, in dem Generali vom 8. April 1797. enthaltenen Vorschriften, soll den Physicis und Aerzten aufs neue eingeschärft werden.	50 — 51.
V.	
Valvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, vom 21. März 1818.	6 — 8.
— vom 2. Oct. 1818.	73 — 80.
Verpflegungskosten für Baiersche Deserteurs, s. Deserteurs.	
Visa reperta, s. Untersuchungen.	
W.	
Wechselverfahren, s. Evangelisch-Reformirte.	
Wingercontracte — Deren Aufkündigung, ingleichen die An- und Abzugszeit der Winger.	70.
Z.	
Zeugnisse über Befreiung vom Militairanspruch, s. Militairanspruch.	48.

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

1.

1.) M a n d a t,

die Bekanntmachung und Sammlung der Gesetze betreffend,

vom 9. März 1818.

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, zum Behuf der schnelleren Bekanntwerdung und der Aufbewahrung und Sammlung der, in hiesigen Landen ergehenden, gesetzlichen Anordnungen, die nachbestimmte Einrichtung treffen zu lassen, beschloffen haben.

1.

Alle neue Landesgesetze und durch die Behörden im Drucke zu erlassende allgemeine Verwaltungs-Vorschriften oder Bekanntmachungen, sie mögen für das ganze Land, oder nur für einzelne Bezirke desselben, bestimmt seyn, sollen, von heute an, nicht weiter, wie bisher, einzeln, in besondern Abdrücken, sondern in einer fortlaufenden Sammlung, erscheinen und bekannt gemacht werden, die den Namen:

Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen,

führen soll, und der Wir auch die Decisio-Rescripte, die als Norm für künftige ähnliche Fälle gelten sollen, wie in den bisherigen Sammlungen des Codicis Augustei gesehen ist, werden einrücken lassen.

2.

Der Abdruck und die Versendung der ergehenden Verfügungen geschieht, so wie es das Bedürfniß ihrer Erscheinung mit sich bringet, auf besondern Blättern oder Bogen in Quartformat, in der Maaße, wie mit dem gegenwärtigen Mandate der Anfang gemacht wird. Jedes, in dieser Art besonders erscheinende und zu versendende, Stück der Gesessammlung führt eine eigne Nummer, welche, wie die Seitenzahl und die Nummer der einzelnen Gesetze, deren mehrere auf einem Blatte oder Bogen zugleich abgedruckt seyn können, in jedem Jahre mit 1. anfängt und das Jahr hindurch fortläuft. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird ein Titelblatt, ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister nachgegeben werden.

3.

Alle Unsere Collegia, Behörden und Obrigkeiten und diejenigen Unserer Diener, welche, bey Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte, von den ergehenden Gesetzen Gebrauch zu machen haben, erhalten die erscheinenden, bey und von ihnen aufzubewahrenden und zu sammelnden Stücke der Gesessammlung unentgeltlich, und, soweit sie sich außer Dresden befinden, portofrei zugesendet. Zu ordentlicher Besorgung des Abdrucks, der Vertheilung und Versendung ist allhier eine Redaction angestellt und mit einem eigenen Siegel, das die Aufschrift: Redaction der Gesessammlung für das Königreich Sachsen, führt, und mit welchem die von ihr zu verschickenden Paquete bedruckt werden sollen, versehen worden. Das Erscheinen der einzelnen Stücke der Gesessammlung wird, mit der allgemeinen Bemerkung ihres Inhalts, in den Leipziger Zeitungen jedesmal sogleich angezeigt werden.

4.

Das, in dem Generali vom 13. July 1796., das Verfahren bey der Publication der Mandate und Generalien betreffend, §. 2. 5. vorgeschriebene Anschläge der Gesetze in den Amtshäusern, an den Rathhäusern und übrigen Gerichtsstellen und in den Gemeinden soll fñhrohin unterbleiben, außer in den Fällen, in welchen es besonders wird angeordnet werden. Im übrigen aber ist die, in ebendenselben Generali geordnete, Publicationweise in Ansehung derjenigen Verfügungen, welche Vorschriften für die Unterthanen enthalten, auch ferner zu beobachten; doch wird in jeder derselben, bey welcher eine Bekanntmachung dieser Art nöthig befunden wird, solches

ausdrücklich mit bestimmt werden. Die nach §. 5. des gedachten Generalis den Gerichtsper-
sonen zur Bekanntmachung auszuhändigenden Exemplare sind, nach deren Erfolg, in der Ge-
meinde aufzubewahren.

5.

Alle Behörden sind verbunden, die in der Gesessammlung erscheinenden, sie ange-
henden, Verordnungen sogleich von dem Empfange an, dessen Zeit auf dem, ihnen von der
Redaction, zugesendeten Stücke jederzeit anzumerken ist, zu befolgen, und in Anwendung zu
bringen, ohne daß von Seiten der Landes-Collegien, Mittel-Instanzen oder Aemter, die bis-
her gewöhnliche Zufertigung derselben weiter erforderlich ist. In Fällen wo die gegebene
Vorschrift in einem spätern Zeitpunkte erst in Wirksamkeit treten soll, wird dies mit ihr zu-
gleich bekannt gemacht werden.

6

Das Markgrathum Oberlausitz bleibt von diesen, die Bekanntmachung und Sammlung
der Gesetze betreffenden, Veranstaltungen zur Zeit noch ausgenommen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzley-
Siegel vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 9. März 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Berthern.

Friedrich Moßdorf S.

2.) **B e r o r d n u n g,**

die Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen betreffend,

vom 18. März 1818.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir für nöthig finden, daß die, bey den Patrimonialgerichten auf dem Lande, mit den Gerichtshaltern vorgehenden Veränderungen, Unserer Landesregierung jedesmal unverzüglich bekannt gemacht werden; so haben die hinführo neu antretenden Gerichtshalter ihre Verpflichtung hierzu sofort, und längstens drey Tage, nach deren Erfolg, bey Vermeidung zehner Thaler Strafe, zur Kenntniß Unserer Landesregierung, mittelst eigener, keinerley andre Gegenstände enthaltender Anzeigen, zu bringen, und dabey ihren wesentlichen Wohnort, ingleichen, wenn sie noch ein anderes Amt oder Prädicat führen, auch dieses, mit anzugeben. Daran geschieht Unsre Meynung.

Gegeben zu Dresden am 18. März 1818.

F r e y h e r r v o n W e r t h e r n.

Friedrich Mosdorf S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

3.) Verordnung der Landesregierung

an die Justizbeamten und Gerichtsverwalter auf den Königlich-sächsischen Kammergüthern,
die kostenfreye Expedirung auf die von kaiserlich-königlich-österreichischen Behörden in
Criminalfällen erlassenen Requisitionen betreffend,

vom 26. März 1818.

Won GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.
Liebe getreue. Wir haben auf den Antrag der kaiserlich-königlich-österreichischen Ge-
sandschaft zu verfügen beschlossen, daß in Zukunft auf die von österreichischen Behörden
in Criminalfällen an Unsere Aemter und Kammerguthsgerichte gelangenden Requisitionen,
in Betracht des diesfalls zugesicherten Reciproci, kostenfrey daselbst expediret, auch das
darauf Erforderliche portofrey an die requirirende Stelle übersendet werden soll.

Wie nun dem kaiserlich-königlich-österreichischen Hofe solches, zugleich aber, daß den
Patrimonialgerichten, in den bey ihnen vorkommenden Requisitionsfällen in gleicher Weise
kostenfrey zu expediren, nicht angesonnen werden möge, zu erkennen gegeben worden; also
haben sich sämtliche Justizbeamte und Gerichtsverwalter auf Unseren Kammergüthern nach
Obigem gehorsamst zu achten. Daran geschieht Unsrer Meinung. Gegeben zu Dresden,
am 26. März 1818.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf S.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke:

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stolbergische,
Markgräfl. Anspachische 50 Kreuzerstücke:

d) Conventionsmäßige Zwanzig Kreuzer- oder Kopfstücke,

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
Churfürstl. und Königl. Bayerische,
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn Kreuzerstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. XVII. Kreuzer, " " " "

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{8}$ Stücke.

Königl. Westphälische, " " " "

g) Conventionsmäßige Zehn Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d wegen der Zwanzig Kreuzerstücke bemerkte Gepräge, " " " "

Ferner den conventionsmäßigen gleich:

Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüne-
burgische $\frac{1}{4}$ Stücke, " " " "
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{8}$ Stücke, " " " "
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Gulden, " " " "
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke, " " " "
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ Stücke, " " " "

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl.
Königl. Bayerische Kronenthaler.

II. Geringer als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdict vom 14. May 1763 in Dresden aus-
geprägte $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke.

(Auf diese drey Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt wor-
den, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

	thl.	gr.	pf.
Ein Königl. Preussischer Thaler	—	22	10
" " " $\frac{1}{2}$ " " " " " "	—	11	5
" " " $\frac{1}{4}$ " " " " " "	—	5	8 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{8}$ " " " " " "	—	7	7 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{6}$ " " " " " "	—	5	9 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{12}$ " " " " " "	—	1	10 $\frac{1}{2}$

	thl.	gr.	pf.
c)	—	8	—
	—	5	4
e)	—	4	6
	—	4	—
g)	—	2	8
	—	8	—
II.	—	4	—
	—	4	—
Hierüber	—	2	—
	—	1	—
II.	—	8	—
	—	4	—
Hierüber	—	4	—
	—	2	—
II.	—	1	—
	—	11	—

B. Der goldenen Münzsorten,

ben welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt daß 67 Ducaten praccise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gracus Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bi	2	20	5
67	Eremniger Ducaten, Florentinische Gigliari und Venezianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louis d'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	—	—	2	12	—
$54\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmaßige Fréderics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, den 21. März, 1818.

G e s e h s a m m l u n g

für das


K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

3.

5.) M a n d a t,

die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend,

vom 2. April 1818.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, um das Leben und die Gesundheit der Gebärenden und ihrer Kinder gegen die gefährlichen Folgen des Mangels an zweckmäßiger Geburtshülfe möglichst zu sichern, durch Gründung einer practischen Entbindungsschule zu Leipzig und Erweiterung der allhier schon vorlängst bestandenen, die Bildung tüchtiger Geburtshelfer und Hebammen wirksamst zu befördern, auch wegen Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und dabey zugleich mittelst der sub  angefügten Hebammenordnung, wie durch Einführung eines allgemeinen Hebammenbuchs, die besondern Berufspflichten der Wehmütter genau festzustellen beschlossen haben.

Indem Wir demnach hierdurch nachstehende Verordnungen erlassen, befehlen Wir allen Gerichtsobrigkeiten und Physicen, so wie besonders den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren strackliche Befolgung sorgfältige Obacht zu führen und dawider auf keine Weise zu handeln oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

§. 1.

Die Entbindungskunst soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden.

Die Ausübung der Entbindungskunst in Unseren Landen soll hinführo nur denen gestattet seyn, welche sich hierzu, als Geburtshelfer oder Hebammen, in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswär-

tiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die im 14. §. des Mandats vom 13. September 1763. wegen Unterweisung und Prüfung der Hebammen durch die Physicen enthaltene Bestimmung wird daher hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erfordernisse zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufige Prüfung der Hebammen.

Bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und keine Lehrtochter angenommen werden, welche nicht, bey zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung, in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshülfe vollkommen geeignet befunden worden. Um hierbey vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen, vor dem Anmelden bey der Anstalt, zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Physicus des Bezirks zu stellen, und wenn sie von diesen, dem 2. §. der Hebammenordnung gemäß, für tauglich gehalten worden, die ihnen von solchen darüber unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an die andre Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

§. 3.

Prüfungen nach vollendetem Unterricht.

Nach vollendetem Unterricht, dessen Dauer für die Hebammen auf ein halbes Jahr bestimmt wird, für die Schüler der höhern Entbindungskunst aber, nach Maassgabe ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung, von dem Vorsteher der Anstalt auf ein ganzes oder halbes Jahr festzusetzen ist, dürfen dieselben, unter Nachweisung dieses Erfordernisses, bey dem Sanitätscollegio, oder der medicinischen Facultät zu Leipzig um das Examen anhalten, welches von solchen stets mit der größten Strenge und Genauigkeit anzustellen, auch mit Uebungen am Phantom, und, nach Befinden, weiterer Untersuchung ihrer practischen Fertigkeit zu verbinden ist.

§. 4.

Verfahren in Verfolg der Prüfung.

Diejenigen, welche bey dieser Prüfung vollkommen tüchtig befunden werden, sollen ein Zeugniß hierüber erhalten. Solche, welche Mangel an Kenntnissen verrathen, sind zu bescheiden, daß sie den Unterricht noch eine gewisse Zeit zu benutzen und sich dann einer zweyten Prüfung zu unterwerfen haben, völlig untüchtig befundene aber ganz zurückzuweisen. Die, welche das Institut verlassen, ohne bey der Prüfung bestanden zu haben, sind Unserer Landesregierung

namentlich anzuzeigen, welche deren Behörde, zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer unvollendet gebliebenen Bildung, auch sonst nach Erfordern mit Anweisung versehen wird.

§. 5.

Geburtshelfer und Hebammen, welche sich im Auslande gebildet haben.

Geburtshelfer oder Hebammen, welche in einer ausländischen Lehranstalt gebildet worden, haben sich zu künftiger Erlangung des Rechts, die Entbindungskunst in hiesigen Landen auszuüben, unter Beibringung der diesfalligen Zeugnisse, demselben Examen, welches solchenfalls in der Regel mit einem mehrwöchentlichen practischen Cursus in einem Hebammeninstitute zu verbinden ist, zu unterwerfen, und dem zufolge gleichen Bescheid zu erwarten.

§. 6.

Allgemeines Hebammenbuch.

Da Wir hiernächst für angemessen erachten, annoch außer der allgemeinen Hebammenordnung, ein, die Grundsätze der Entbindungskunst und die Pflichten der Wehmütter vollständig bestimmendes, allgemeines Hebammenbuch dergestalt einführen zu lassen, daß solches nicht nur zum Leitfaden des Unterrichts, sondern auch den Hebammen zur festen Richtschnur ihrer Handlungsweise in allen Fällen, ingleichen den Behörden und Physicen als Maasstab zur Beurtheilung des Verfahrens derselben bey ungewöhnlichen Ereignissen diene, und Wir hierzu für jetzt und bis auf weitere Anordnung

D. Jörgs Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1814.

bestimmt haben, so soll jede Hebamme, die sich zum Examen meldet, außer dem Besiß der Hebammenordnung, auch annoch den des gedachten Lehrbuchs nachweisen.

§. 7.

Ausantwortung des Zeugnisses der Tüchtigkeit.

Das §. 4. vorgeschriebene Zeugniß über die bewährte Tüchtigkeit wird der entlassenen Lehrtochter nicht eher ausgeantwortet, als bis deren wirkliche Anstellung als Hebamme erfolgen soll, und dies zu dem Ende von deren Obrigkeit unmittelbar, oder von ihr selbst, behörig bescheinigt, dem Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät angezeigt wird, welche sodann obiges Zeugniß, zum Behuf ihrer Verpflichtung, der Obrigkeit, oder dem Bezirksphysicus zusenden sollen.

§. 8.

Fernere Qualification und Verbot unangemessener Beschäftigung der Hebamme.

Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bey Vermeidung nachdrücklichster Abndung, die Entbindungskunst für sich nicht

betreiben, wohl aber wird ihnen andurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, neben dem fleißigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch annoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hülfsleistung bey einem Geburtshelfer, oder einer ältern und erfahrenern Hebamme, für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu seyn, und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer Leichenfrau mit dem erwählten Berufe verrichten.

§. 9.

Anstellung und Vereidung künftiger Hebammen.

Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bey Vermeidung von 50 Thaler Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht obigem zufolge gebildet und geprüft worden ist. Die demnach hierzu tüchtige Wehmutter ist sodann, wenn sie nachgewiesen hat, daß sie die im 22. §. der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen besitzt, nach der sub I. beygefügtten, ihr auszuantwortenden Eidesnotul zu verpflichten, und dabey derselben die in der allgemeinen Hebammenordnung, von welcher ihr, falls sie es noch nicht hat, Obrigkeitwegen ein Exemplar eingehändigt werden soll, für sie enthaltene Vorschrift, durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen, auch wie solches geschehen, zu bemerken. Dabey soll jede Hebamme überdies noch ernstlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung, sowohl auch des von ihr hierbey vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen und deren Anweisung, so wie die beyim Unterricht ihr ertheilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bey bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaasung unausbleibend nicht nur mit Gefängniß- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechtes zu fernerer Ausübung der Geburtshülfe sofort wieder entsetzt werden solle. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bey Nothtaufen zu verweisen.

§. 10.

Gegenwärtig angestellte Hebammen.

Den auf obige Weise nicht gebildeten, vielmehr annoch nach Vorschrift des Mandats vom 15. September 1768. §. 14. geprüften Hebammen, welche dermalen bereits im Lande angestellt sind, wollen Wir die Ausübung der Geburtshülfe bis auf weitere Verordnung, und so lange ihnen hierbey keine grobe Unwissenheit oder Pflichtversäumniß zur Last fällt, auch künftig gestatten. Die Obrigkeiten sollen jedoeth auf alle jezt schon hierzu nicht berechnete Personen ferner die schärfste Aufsicht führen, und deren unbefugten und gefährlichen Anmaasungen den nachdrücklichsten Einhalt thun.

§. 11.

Anderweite Verpflichtung derselben.

Die erwähnten Hebammen sind aber insgesamt von den Obrigkeiten ihrer Wohnorte, sofort nach Bekanntmachung dieses Mandats, an Gerichtsstelle mündlich vorzuladen und in der im 9. §. angeordneten Maasse entweder, wenn dies noch nicht erfolgt, wirklich annoch zu vereiden, oder des zu leistenden Angelöbnisses halber, auf ihre bereits abgelegte Pflicht zu verweisen, wobey ihnen auch ein Exemplar des Hebammenbuchs, falls sie solches noch nicht besitzen, eingehändigt, und der Kostenbetrag dafür nach Anordnung des 22. §. sub c. aufgebracht werden soll. Dabey ist für solche die besondere ernstliche Ermahnung beizufügen, daß sie erforderlichen Falls lieber annoch in einer Entbindungsschule den nöthigen Unterricht, welcher alsdann, nach Ermessen des Lehrers, auch abgekürzt werden mag, zu erlangen suchen, als sich der Gefahr aussetzen sollen, bey künftig bemerkter Unfähigkeit, ihres Dienstes und des Rechts zu weiterer Betreibung der Geburtshülfe ganz verlustig zu werden.

§. 12.

Nochmalige Prüfung derer, welche Unfähigkeit verrathen.

Jede Hebamme, welche bey Ausübung ihres Berufs in irgend einem Falle Mangel an Kenntniß oder Geschicklichkeit verräth, ist von dem Bezirksphysicus anderweit sorgfältig zu prüfen. Bewährt sich hierbey deren Unfähigkeit, so hat die Obrigkeit solche nach Befinden nochmals in eine Lehranstalt abzusenden, oder auch, bey gänzlicher Untüchtigkeit, bey Unserer Landesregierung dahin anzutragen, daß solcher die fernere Geburtshülfe ganz untersagt werde.

§. 13.

Die Herbeyrufung des Geburtshelfers soll den Hebammen nicht zur Last fallen.

Bey Erfüllung der im 11. §. der Hebammenordnung enthaltenen höchst wichtigen und nützlichen Vorschrift, daß die Hebammen in bedenklichen Fällen stets auf Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes zu dringen haben, soll denselben kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch von irgend jemand ein Vorwurf gemacht werden, vielmehr diesfalls jede derselben, wie überhaupt bey treuer Befolgung ihrer Pflichten, sich des besondern obrigkeitlichen Schutzes zu erfreuen haben.

§. 14.

Hebammen - T a r e.

In Ansehung des Hebammenlohns mag es zwar ferner bey dem, was diesfalls an jedem Orte hergebracht ist, bewenden. Falls jedoch darüber Streitigkeiten entstehen, so sollen die in der Anlage sub II. enthaltenen Bestimmungen als Entscheidungsnorm dienen.

§. 15.

Legitimation der Geburtshelfer.

Die Ausübung der Geburtshülfe wird künftig allen auch sonst zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten erst nach zurückgelegtem 21. Jahre, auch nur dann gestattet, wenn solche hierzu auf den Grund des §. 4. vorgeschriebenen Zeugnisses, vom Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät besondere Erlaubniß erlangt haben. Hierbei wird jedoch diesen Behörden annoch ausdrücklich nachgelassen, bey sich ergebenden Bedenken gegen die fortwährende Tüchtigkeit der Ansuchenden, nach Befinden eine anderweite Prüfung derselben nach Vorschrift des 5. §. zu veranstalten, und dem gemäs pflichtmäßige Entschließung zu fassen.

§. 16.

Verpflichtung der Geburtshelfer.

Diejenigen, welchen die gedachte Erlaubniß ertheilt worden, haben sich mit dem ihnen darüber ausgestellten Scheine bey dem Physicus ihres Aufenthaltsorts zu melden, auch ihm nachzuweisen, daß sie mit den zur Geburtshülfe nöthigen Instrumenten vollständig versehen sind, worauf solcher deren in seiner Gegenwart zu bewirkende besondere Verpflichtung als Geburtshelfer, nach der sub III. angefügten Eidesnotul bey der Obrigkeit veranlassen wird.

§. 17.

Einreichung halbjähriger Tabellen.

Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre, zu Johannis und Weihnachten, eine tabellari- sche Anzeige, nach Vorschrift des sub IV. beifolgendem, in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplare ihnen auszuantwortenden Schemas, worin die von ihm behandelten Geburtsfälle behörig einzutragen sind, bey dem Physicus einzureichen, welcher solche, unter Beyfügung einer gleichen Tabelle über seine eigne Praxis, nach Verschiedenheit der Bezirke, resp. an das Sanitätscollegium und an die medicinische Facultät zu Leipzig einzusenden hat.

§. 18.

Die Geburtshelfer dürfen ohne besondere Erlaubniß die innere Heilkunde nicht ausüben.

Die Ausübung der innern Heilkunde wird den Geburtshelfern, welchen sie nicht sonst gestattet ist, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung hiermit aufs strengste untersagt, sie haben vielmehr die solcher Hülfe bedürftenden Frauenspersonen, oder deren Kinder, diesfalls jedesmal an einen hierzu berechtigten Arzt zu verweisen.

§. 19.

Aufsicht der Physicen auf Geburtshelfer und Hebammen.

Sämmtlichen Physicen Unserer Lande wird andurch die Aufsicht über die Befolgung der durch gegenwärtiges Mandat nebst beygefügter Hebammenordnung, im Betreff der Geburtshülfe und des Hebammenwesens überhaupt erlassenen Anordnungen, welchen sie selbst genau nachzukommen haben, dergestalt anbefohlen, daß sie besonders über das Verhalten der Geburtshelfer und Hebammen ihres Bezirks bey Ausübung der Entbindungskunst sorgfältig wachen, denselben irgend eine Pflichtvernachlässigung nicht gestatten, und jedes hierbey zu ihrer Kenntniß kommende Ungebühriß der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

Hierbey wird ihnen jedoch gemessenst untersagt, den Hebammen bey eintretenden bedenklichen Fällen die ausschließliche Herbeyrufung ihrer selbst, oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzufinnen, indem die hierunter zu treffende Wahl durchaus der Kreiffenden und ihren Angehörigen zu überlassen ist.

§. 20.

Alle Physicen müssen künftig zur Geburtshülfe legitimirt seyn.

Es soll aber hinführo, in Betracht der für diesen Zweig der practischen Heilkunde ganz vorzüglich erforderlichen sorgfältigen polizeylichen Aufsicht, kein Arzt als Physicus in Unsern Landen angestellt werden, der nicht selbst zugleich obigem zufolge, die Erlaubniß zu Ausübung der Entbindungskunst erlangt hat.

§. 21.

Aufsicht der Geburtshelfer auf die Hebammen.

Allen, nach §. 15. legitimirten Geburtshelfern wird andurch gleichfalls zur Pflicht gemacht, dem Bezirksphysicus jede Unschicklichkeit, Vernachlässigung oder Anmaasung der Hebammen, die sie bey Ausübung ihrer Kunst bemerken sollten, sofort zur weitem Untersuchung anzuzeigen.

§. 22.

Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinsicht auf Anstellung, Bildung und Unterhaltung der Hebammen.

Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernst dafür zu sorgen, daß es unter ihrer Gerichtsbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht ermangele, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für hinreichend zu achten, solchen ein jährlicher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde (wobey die denselben ohnehin schon obliegende ohnentgeldliche Besorgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden soll) ausgemittelt, auch denselben, falls sie dazu unvermögend, der zu Ausübung ihrer Kunst nöthige Apparat angeschafft werde.

Dem zufolge haben solche

a) ihre Gerichtsunterthanen, und auf dem Lande, nach Befinden unter Vernehmung mit den benachbarten Obrigkeiten, zu thunlichster Feststellung angemessener Hebammenbezirke, die Einwohner mehrerer einander nahe liegender Dörfer, falls sich unter ihnen hinreichend qualifizierte Lehrtöchter zu Erlernung der Geburtshülfe freywillig nicht melden, zu gemeinschaftlicher Auswahl und Absendung einer Weibsperson in eine Entbindungsschule zu veranlassen, erforderlichen Falls aber

b) Obrigkeitswegen selbst für die Ausföndigmachung solcher Personen zu sorgen, wobey

c) zu den Kosten des Unterrichts, und des, da nöthig durch einen besondern Beytrag zu sichernden Unterhalts der Lehrtöchter in den Entbindungsschulen, so weit jene solche nicht selbst zu bestreiten vermögen, sowohl auch zu dem für die Hebammen nach Befinden auszumittelnden Gehalte, ein, da nöthig, durch Unsere Landesregierung zu bestimmender angemessener Antheil von der Gerichtsobrigkeit, das Ermangelnde aber von den Unterthanen durch verhältnißmäßige Anlagen oder sonst aufgebracht werden soll.

Damit nun diese Unsre gnädigste Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges Mandat verfassen und ins Land ergehen zu lassen für gut gefunden, auch zu dessen mehrerer Urkund dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

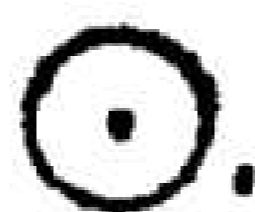
So geschehen und gegeben zu Dresden am 2. April 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Berthern.

Christian Ferdinand Kaiser S.



Beilage zum 3. Stück der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen,
vom Jahr 1818.

Allgemeine Hebammen-Ordnung.

§. 1.

Vorläufige Prüfung derer, welche Hebammen werden wollen.

Jede Weibsperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt erlernen will, hat sich in dieser Hinsicht zuvörderst durch den Prediger ihres Wohnorts und den Physicus des Bezirks prüfen zu lassen.

§. 2.

Eigenschaften einer Weibsperson, welche Hebamme werden darf.

Eine Lehrtöchter der Hebammenkunst muß aber

a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzu starken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinem Gefühle in den Fingern versehen, so wie

b) wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und mit einem guten, natürlichen Verstande begabt seyn, sie muß ferner gehörigen Religionsunterricht genossen haben, fertig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend seyn, auch einen nüchternen, unbescholtenen und christlichen Lebenswandel führen, und hat demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physicus des Bezirks, über die sub b) festgesetzten aber von dem Prediger ihres Wohnorts ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beizubringen.

§. 3.

Allgemeine Pflichten einer Hebamme:

Die von einer Obrigkeit hiesiger Lande, nach Vorschrift des Mandats, als Wehmutter angestellte und vereidete Weibsperson, hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufs folgendes genau zu beobachten:

Zuvörderst soll dieselbe nicht nur alle in dem unter heutigem Tage erlassenen Mandate und in gegenwärtiger Hebammenordnung für sie enthaltenen Vorschriften, sondern auch die in dem zugleich eingeführten allgemeinem Hebammenbuche, welches ihr bey Ausübung ihres Berufs in allen Fällen zur Richtschnur dienen soll, so wie bey dem Unterricht ihr erteilten Anweisungen jedera-

zeit auf das strengste und pünktlichste befolgen, zu dem Ende aber sowohl oberwähnte gesetzliche Verordnungen sich gehörig bekannt machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen im Hebammenbuche, welches sie bey jeder Gelegenheit zu Rathe zu ziehen hat; und Wiederholung des genossenen Unterrichts, sich die ihr so dringend nöthigen Kenntnisse immer vollständiger zu erwerben suchen, und dagegen der im 8. §. des Mandats untersagten Beschäftigungen, wie alles andern, was ihr bey pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, sich gänzlich enthalten.

§. 4.

Moralisches Verhalten derselben.

Demnächst hat sich dieselbe stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels, nach den Vorschriften der christlichen Religion zu befeßigen, damit sie nicht allein die Pflichten ihres nützlichen Berufs desto besser erfüllen, sondern sich auch das Zutrauen und die Achtung derer, welche ihre Hülfe brauchen, erwerben möge. Sie hat daher, so wie überhaupt, also insbesondre bey Kindtaufschnäusen, die größte Mäßigkeit zu beobachten, und sich vorzüglich vor dem anstößigen Uebermaße im Trinken in Acht zu nehmen.

§. 5.

Besondre Pflichten derselben.

Die Hebamme soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit seyn, den Schwangern, Kreißenden, Wöchnerinnen und den neugeborenen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen des Physicus, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsgerichte, nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend seyn. — Auch solchen Armen, von denen sie keine Belohnung zu erwarten hat, darf sie ihre Dienste nicht versagen.

§. 6.

Verschwiegenheit.

Ueber alles dasjenige, was ihr bey Ausübung ihres Berufs bekannt wird, muß die Hebamme die allergrößte Verschwiegenheit beobachten; sie darf z. B. körperliche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten, welche sie bey denen, die sich ihrer Hülfe bedienen, entdeckt, dasern nicht durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht, oder was sie sonst von den häuslichen Verhältnissen derselben beobachtet, auf keine Weise weiter bekannt machen und Andern hinterbringen.

§. 7.

Entdeckung unehelicher Schwangerschaften oder anderer dergleichen Verbrechen.

Jedoch ist sie verbunden, es der Obrigkeit, oder auf dem Lande dem Prediger, ingeheim zu melden, wenn sie die Entdeckung machen sollte, daß sich in ihrem Sprengel eine unehelich Schwangere befindet. Sollten ihr aber geflissentlich verheimlichte Schwangerschaften, versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord, oder andre dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verpflichtet, solche sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, jedem Andern aber zu verschweigen.

§. 8.

Untersuchung der Schwangerschaft.

Wenn eine Weibsperson von einer Hebamme zu wissen verlangt, ob sie wirklich schwanger sey, und wie lange? so muß die Hebamme sich genau und sorgfältig nach den Umständen erkundigen, welche ihr von ihrem Lehrer als Zeichen der Schwangerschaft angegeben worden sind; sie muß die Untersuchung des Leibes und der Geburtstheile mit Anstand und Behutsamkeit vornehmen und denen, die es betrifft, gewissenhaft anzeigen, was sie, nach Maasgabe ihrer Untersuchung, zu glauben sich bewogen findet; in zweifelhaften Fällen aber lieber offenherzig gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder an einen erfahrenen Geburtshelfer verweisen, als durch unbegründete Urtheile Jemanden hintergehen und ihren eignen guten Namen sowohl, als die Ehre ihrer Kunst, in Gefahr setzen.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat sie dieses ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und zu erwarten, ob sie dazu die Erlaubniß erhält, da sie ohne diese durchaus keine Schwangere zu sich in das Haus nehmen darf.

Zusenderheit muß die Hebamme, wenn sie von ihrer oder von einer andern Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger gehaltenen oder sich dafür ausgebenden Weibsperson, oder den Umstand: ob eine Weibsperson geboren habe? zu untersuchen, oder wenn ihr andre, in ihre Kunst einschlagende Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, obige Vorschrift genau beobachten, und in allen solchen Fällen dasjenige, was sie bey sorgfältiger Untersuchung befunden hat, und was ihrer Ueberzeugung gemäs ist, nach der strengsten Wahrheit angeben.

§. 9.

Verhalten der Hebamme bey der herannahenden Entbindung.

Wenn die Hebamme zu einer Weibsperson gerufen wird, bey welcher sich bereits Wehen eingefunden haben, so soll sie auf die Kennzeichen der, mehr oder weniger nahe bevorstehenden

Geburt wohl Acht haben, und die Kreißende nicht zu frühzeitig zu fruchtlosen, die Kräfte vor der Zeit erschöpfenden Anstrengungen anhalten, vielweniger die Geburt auf irgend eine Art in der Absicht, daß sie desto eher loskommen möge, zu beschleunigen suchen.

Auch darf sie die Kreißende, welche sich bereits in der Geburtsarbeit befindet, vor Beendigung derselben unter keinerlei Vorwand verlassen, sogar dann nicht, wenn sie zu einer andern, reichern oder vornehmern gerufen würde.

§. 10.

Verhalten der Hebamme während der Entbindung.

Das Geschäft der Hebamme bey Gebährenden besteht hauptsächlich darin, daß sie der Kreißenden Muth einspreche, für eine schickliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Lage Sorge, und durch behutames Zufühlen von Zeit zu Zeit die Lage des Kindes im Mutterleibe zu erforschen suche. So lange sie nun alles gut und natürlich findet, hat die Hebamme weiter nichts zu thun, als, nach Anleitung des Hebammenbuchs, sämmtliche zu einer natürlichen Entbindung nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, vornehmlich aber ein zweckmäßiges Geburtelager anzuordnen. Eines Geburtsstuhles soll sie sich dabey überhaupt nur im Nothfalle bedienen; es wird ihr jedoch nach der Gebrauch der bisher an vielen Orten üblichen, höchst unzweckmäßigen Geburtsstühle ohne bewegliche Rückenlehnen schlechterdings und bey einer Geldbuse von zwey Thälern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden soll, hierdurch untersagt. Auch ist der Geburtstuhl, dessen sich eine Hebamme bey vorkommenden Fällen bedienen will, und der mit einer beweglichen, jedoch fortzustellenden Lehne, und mit einem passenden Ausschnitt versehen seyn muß, dem Physico zur Genehmigung vorzuzeigen. Die Hebamme hat ferner die fortschreitenden Veränderungen der Geburtsheile zu beobachten und die Gebährende zur rechten Zeit sowohl auf das Geburtelager zu bringen, als sie zur gehörigen Verarbeitung der Wehen aufzumuntern.

§. 11.

Verhalten der Hebamme bey widernatürlichen und schweren Geburten.

Entdeckt sie aber irgend etwas Ungewöhnliches, von der natürlichen Lage und Beschaffenheit Abweichendes, welches eine widernatürliche Geburt besorgen läßt, so hat sie solches sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreißenden mit guter Art zu eröffnen, und darauf anzutragen, daß ohne fernern Zeitverlust ein Geburtshelfer, oder, in dessen Ermangelung, ein Arzt herbeygerufen werde, der sodann das Nöthige zu veranstalten wissen wird.

Auch bey ganz natürlicher Lage der Gebärmutter und des Kindes ist die Hebamme verbunden, darauf anzutragen, daß ein Geburtshelfer oder Arzt zu Rathe gezogen werde, wenn die Geburt sich nach dem Wassersprunge und bey völlig geöffnetem Muttermunde noch länger, als vier

bis sechs Stunden verzögert und hierüber annoch andere bedenkliche Umstände eintreten. Sollte die Hebamme diese Anzeige zu sehr verspäten, so wird sie darüber von der Obrigkeit, der solches von dem Geburtshelfer oder Physicus bekannt zu machen ist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Betragen der Hebamme gegen den Geburtshelfer oder Arzt.

Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer oder Arzt hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie vom Anfange an, bis zu seiner Ankunft bey der Kreissenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Geburtshelfer oder Arzt ihr auftragen und anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§. 13.

In welchen Fällen der Hebamme eine Wendung selbst zu verrichten gestattet werden kann.

Hätte eine Hebamme sich so viele Kenntnisse und so viel Fertigkeit in den Handgriffen erworben, daß ihr von der Behörde erlaubt worden wäre, im Nothfalle selbst eine Wendung zu verrichten, und getraute sie sich, nach genauer Erforschung der widernatürlichen Lage des Kindes, in dem vorliegenden Falle damit fertig zu werden; so kann sie sich, zumal wenn kein Geburtshelfer in der Nähe, und zu besorgen seyn sollte, daß durch längern Aufschub das Geschäft schwieriger werden dürfte, dieses Vorrechts, jedoch mit behutsamer Entschlossenheit bedienen, und hat solchenfalls den dazu schicklichen Augenblick zu benutzen und überhaupt genau nach den Vorschriften zu verfahren, welche ihr von ihrem Lehrer für solche Fälle ertheilt worden sind. Der Gebrauch von Instrumenten aber, oder gar die Ausschirnung und Verstümmelung des Kindes im Mutterleibe, kann keiner Hebamme jemals verstattet werden.

§. 14.

Lösung der Nachgeburt.

Dasjenige, was im 11. §. wegen Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes verordnet worden, gilt auch dann, wenn, nach erfolgter Geburt des Kindes, die Nachgeburt sich nicht lösen will, und die Wöchnerin indessen viel Blut verliert, oder heftige Schmerzen leidet. Das unvorsichtige Ziehen und Zerren an der Nabelschnur, welches den Hebammen schon bey dem Unterrichte untersagt wird, haben sie jederzeit zu unterlassen; überhaupt alle gewaltsame Versuche zur künstlichen Trennung der Nachgeburt, unter allen Verhältnissen zu vermeiden, sondern in zögernden

Fällen bis zur Ankunft des Geburtshelfers, nach Anleitung ihres Lehrbuchs, namentlich dasjenige anzuordnen, was theils auf Verminderung des Blutganges, theils auf Zusammenziehung der Gebärmutter abzweckt, wozu vorzüglich die gerade Lage der Neuentbundenen, so wie das Einreiben des Unterleibes mit etwas Hofmannischen Liquor zu rechnen ist.

§. 15.

Verhalten der Hebamme, wenn die Kreißende vor der Entbindung stirbt.

Sollte die Kreißende vor der Geburt des Kindes verschiden, und die Hebamme das Kind durch die bekannten und verstatteten Handgriffe nicht zur Welt bringen können; so ist sie verpflichtet, einen Geburtshelfer oder Arzt herbey rufen zu lassen, damit, wenn die Mutter wirklich todt ist, das vielleicht noch lebende Kind auf eine oder die andere Art gerettet werden möge. — Auch hat die Hebamme, wenn sie hört, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft gestorben ist, solches ebenfalls dem Physicus oder der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 16.

Untersuchung und Behandlung des neugeborenen Kindes unmittelbar nach der Geburt.

Unmittelbar nach der Geburt des Kindes hat die Hebamme beym Baden desselben genau zu untersuchen, ob es gehörig gebildet, und ob nicht etwa eine von den natürlichen Oeffnungen des Körpers verwachsen sey, auch ob die Zunge die zum Saugen nöthige Beweglichkeit habe. Entdeckt sie hierbey irgend etwas Fehlerhaftes, so erfordert ihre Pflicht, daß sie solches zwar der Mutter, um sie nicht zu erschrecken, sorgfältig verberge, dem Vater hingegen, oder den nächsten Anverwandten behutsam eröffne und verlange, daß ein Arzt darüber um Rath gefragt werde. — Es ist der Hebamme nicht verstattet, das Zungenband zu lösen, den bey schweren Geburten zum öftern zusammengedrückten Kopf wieder zurecht zu drücken, oder irgend eine andre Operation an dem neugeborenen Kinde vorzunehmen.

§. 17.

Behandlung solcher Kinder, welche ohne ein Zeichen des Lebens oder sehr schwach zur Welt kommen.

Kommt aber das Kind ohne ein Zeichen des Lebens, oder sehr schwach zur Welt, so hat sie, dafern kein Arzt oder Geburtshelfer in der Nähe ist, diejenigen Mittel, welche ihr beym

Unterrichte zu diesem Behufe bekannt gemacht worden sind, mit Eifer und Vorsicht anzuwenden, damit das Kind wo möglich zum Leben gebracht und erhalten werde.

§. 18.

Verhalten der Hebamme in Ansehung des Taufens neugeborner Kinder christlicher Eltern.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bey eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich hierbey zu verhalten habe, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnorts, bey welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, belehret werden.

§. 19.

Die Hebammen sollen keine Arzneimittel verordnen,

In keinem Falle ist es der Hebamme erlaubt, der Wöchnerin oder dem Kinde weder während, noch nach der Geburt eigentliche Arzneimittel, mit Ausnahme der §. 22. zu erwähnenden, zu verordnen, sondern sie muß solches, wenn es nöthig ist, dem Arzte und andern Personen, welche dazu befugt sind, überlassen.

§. 20.

noch abergläubische Mittel anwenden.

Eben so hat die Hebamme sich vor der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segensprechens, der Sympathie und dergleichen sorgfältig zu hüten, im Uebertretungsfalle aber zu erwarten, daß sie von ihrer Obrigkeit dafür werde bestrafet werden.

§. 21.

Vorschriften über die Besuche der Hebamme bey dem Kinde und der Wöchnerin.

Die Hebamme muß ferner Wöchnerin und Kind wenigstens einmal täglich innerhalb der ersten 9 Tage besuchen, das einem Neugeborenen so notwendige Baden bey dieser Gelegenheit

besorgen, auch das Verhalten der Wöchnerin, wenn kein Arzt in das Haus kommt, den Vorschriften des Hebammenbuchs gemäß, anordnen, überhaupt aber das Wohlbefinden derselben mit hinlänglicher Genauigkeit untersuchen, und wenn sie glaubt, daß diese oder das Kind medicinische Hülfe nöthig haben, durch vernünftige Vorstellungen es dahin zu bringen suchen, daß in Zeiten, ehe sich das Uebel verschlimmert, ein Arzt darüber um Rath gefragt werde.

§. 22.

Andere Obliegenheiten der Hebamme.

Ausser diesen Verrichtungen bey Schwangern, Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern, ist die Hebamme noch verbunden, allen Frauenspersonen, die es verlangen, gegen die Gebühr, und ganz Armen allenfalls unentgeltlich, Klystiere zu geben, sobald nemlich den Lehren des Hebammenbuchs gemäß, das Sehen eines Klystieres nothwendig, oder dasselbe sonst von einem Arzte verordnet ist, und eben so hat sie, wo es nach den Vorschriften ihres Lehrbuchs nothwendig, oder sonst von einem Arzte angeordnet ist, das Einbringen eines Mutterfranzes zu unternehmen.

Zu diesen und andern vorher erwähnten Absichten soll demnach eine Hebamme namentlich mit folgenden Dingen versehen seyn und dieselben mit sich führen, sobald sie zu einer Kreissenden gerufen wird, so wie sie auch deren Besitz in der erforderlichen Beschaffenheit vor ihrer Verpflichtung dem Physico, der davon durch ein Attestat oder sonst deren Obrigkeit in Kenntniß setzen soll, nachzuweisen und demselben solche auf Verlangen von Zeit zu Zeit wieder vorzuzeigen hat:

- 1) eine gute zinnerne Klystierspritze, welche mit einem doppelten Röhrchen, sowohl für Erwachsene, als Neugebohrne versehen ist, und durch ein aufzusteckendes Mutterrohr zugleich zur Mutterspritze brauchbar wird,
- 2) einen elastischen oder silbernen Catheter;
- 3) eine gute, etwas gebogene, vorn abgestumpfte Nabelschnurschere nebst Nabelbänderchen;
- 4) eine kleine nicht allzuscharfe Bürste zum Frottiren der scheinodt gebohrenen Kinder;
- 5) ein bis zwey Brustgläser zum Herausziehen der Warzen und Abziehen der Milch;
- 6) ein bis 2 Pfund Kamillenblumen, nebst einem halben Pfund Melissen- oder Pfeffermünzkrout;
- 7) drey Gläser mit eingeriebenen Stöpfeln, von denen das eine etwas gröfere wenigstens 1 bis 2 Loth Hofmannischen Liqueur oder Naphtha, das zweyte kleinere $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth

Salmiakspiritus, als Riechmittel bey Ohnmachten u. s. w. das dritte von gleicher Größe mit dem vorigen, $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth Zimmtinktur (wovon namentlich bey Blutungen nach der Geburt 16 bis 24 Tropfen gegeben werden können,) enthalten soll, welcher Mittel sich die Hebamme jedoch nur in den im Lehrbuch besonders genannten Fällen zu bedienen hat;

- 3) einen Badeschwamm, Feuerschwamm, (als zuweilen bey Blutungen nothwendig,) und zwey Wendungsschlingen.

§. 23.

Befolgung der der Hebamme von ihrem Lehrer sonst ertheilten Vorschriften.

Was die Hebamme sonst vor, bey und nach der Niederkunft bey der Mutter und dem Kinde zu beobachten und zu vermeiden hat, das Alles wird ihr nicht nur von ihrem Lehrer deutlich und faßlich vorgetragen werden, sondern es ist solches auch im allgemeinen Hebammenbuche hinlänglich bestimmt. Wie es demnach schon gedachtermaßen ihre heilige Pflicht ist, diese Vorschriften jederzeit sorgfältig in Ausübung zu bringen, so wird sie durch jede vorsätzliche Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, wodurch die Mutter oder das Kind in Gefahr gebracht wird, auf geschehene Anzeige des Physicus, einer schweren Verantwortung bey ihrer Obrigkeit und nach Befinden unausbleiblicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ausgesetzt.

§. 24.

Eidesnotul der Hebammen.

Jede Hebamme, welche in Zukunft die Erlaubniß erhält, ihre Kunst auszuüben, wird von der Obrigkeit nach der hier unter No. I. beygedruckten Eidesnotul in Pflicht genommen. Auch haben die Hebammen, bey pflichtmäßiger Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, Niemanden zu übertheuern, sondern sich mit der jeden Orts bisher üblich gewesenen Belohnung begnügen zu lassen. So wie es jedoch den Wohlhabenden ferner unbenommen bleibt, den Hebammen für treu geleistete Dienste oder außerordentliche Anstrengungen eine reichlichere Belohnung, als gewöhnlich, zufließen zu lassen, also dürfen dagegen auch letztere sich nicht weigern, unbemittelten Einwohnern oder ganz Armen, von denen sie eine geringere, als die gewöhnliche oder gar keine Belohnung zu erwarten haben, nichts desto weniger mit gleicher Bereitwilligkeit und pflichtmäßigem Eifer beizustehen.

Beyl. 1. 3. St. d. Gesetz. f. d. Königt. Sachs. 1818.

I.

Formular zu Vereidung einer Hebamme.

Da ich N. N. zu einer Hebamme in N. angenommen und verpflichtet werden soll, so gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich mich in solchem Amte jederzeit treu, fleißig, unerbrossen, verschwiegen, nüchtern und bescheiden aufzuführen, auch nach dem im höchsten Mandate vom 2. April 1818. für mich enthaltenen, mir wohlbekannten Vorschriften, insbesondere aber nach der mir zugestellten Hebammenordnung und dem allgemeinten Hebammenbuche, so wie nach dem genossenen Unterrichte und nach der Anweisung meiner Obrigkeit, des mir vorgesetzten Physici und anderer legitimirter Aerzte und Geburtshelfer in allem genau richten will, überhaupt aber gelobe ich, bey der Ausübung meines Amtes nichts zu verabsäumen, und insonderheit, wenn mir von meiner, oder einer andern Obrigkeit die Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Weibsperson anbefohlen oder aufgetragen wird, nichts gegen die Wahrheit oder gegen meine Ueberzeugung anzugeben oder zu verheimlichen, weder aus Haß, Feindschaft oder Freundschaft, noch um Gabe oder Geschenke willen, sondern alles dasjenige genau zu beobachten und zu leisten, was einer rechtschaffenen Hebamme, ihren Pflichten nach, zu thun gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser! Amen.

II.

Taxe für die Hebammen.

Die Hebamme bekommt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1) Für ihre Hülfe bey einer natürlichen Geburt . . . | 1 Thlr. — gr. — pf. |
| 2) Für das Wickeln des Kindes, bis der Nabel abgeheilt ist | — = 16 = — = |
| 3) Für eine widernatürliche Geburt, bey welcher sie auf die Herbeyrufung eines Geburtshelfers angetragen hat und diesem zur Hand gegangen ist . . . | 1 = 8 = — = |
| 4) Für die Wiederbelebung eines ohne Zeichen des Lebens gebohrnen Kindes | 1 = — = — = |
| 5) Für die Beybringung eines Klysters und zwar | |
| a) bey Wöchnerinnen | — = 2 = — = |
| b) bey neugebohrnen Kindern | — = 1 = — = |
| c) bey andern Frauenspersonen, welche nicht Wöchnerinnen sind | — = 4 = — = |
| 6) Für die Beybringung eines Mutterkranzes ohne die Zuthat | — = 8 = — = |

III.

Formular zu Vereidung der Geburtshelfer.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich bey der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe alle, in dem mir wohlbekannten höchsten Mandate vom 2. April 1818. nebst angefügter Hebammenordnung, für mich enthaltene Vorschriften auf das pünktlichste befolgen, auch insbesondre mich jederzeit eines ordentlichen Lebenswandels befleißigen, den Schwangern und Gebährenden ohne Rücksicht auf Zeit, Bitterung und Vermögensumstände, zu Hülfe eilen, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That beystehen, heimliche Krankheiten oder Gebrechen der Entbundenen, welche verschwiegen bleiben sollen, (außer dem im Hause vertrauten oder sonst herbeigerufenem Arzte) Niemanden offenbaren, hingegen, insofern ich an den sich meiner Hülfe bedienenden Schwangern und Gebährenden, oder an den neugeborenen Kindern, einige Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit der Hebamme bemerken sollte, solches dem Bezirksphysicus anzeigen, (hiernächst, wenn auffer den gewöhnlichen Zufällen bey Schwangern oder Entbundenen oder deren Kindern, noch andere Krankheiten eintreten sollten, sofort den mir vorgesezten Physicus oder einen andern legitimirten Arzt zu Rathe ziehen und mich in dieser Hinsicht alles innerlichen Curirens enthalten,) auch, nach Befinden, bey sehr schweren und bedenklichen Entbindungen den Rath und Beystand anderer legitimirten Geburtshelfer oder Aerzte, mit Einwilligung des Ehemannes oder der nächsten Verwandten der Gebährerin suchen, und mich bey Ausübung der Geburtshülfe eben so vorsichtig, als gewissenhaft verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus! Amen.

A n m e r k u n g.

Die in vorstehendem Formulare eingeklammerten Worte sind, wenn der Geburtshelfer zugleich Arzt ist, wegzulassen, wie denn überdies auch, wenn der Geburtshelfer selbst Physicus, die Worte: „hingegen“ bis: „anzeigen“ wegbleiben.

Physicat

T a b e l l a r i s c h e s
 sämmtlicher durch den Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer
 vom 1^{ten} des Monats bis zum
 behandelten schwierigen

M o n a t e.	Gesammtzahl der Geburtsfälle.	Die Geburten wurden bee durch operative Kunsthilfe.					
		Ge- sammt- zahl.	Angabe der einzelnen Operatio				
			Zangen- Entbindung.	Weadung.	Extraction.	Perfo- rationen.	Kaiserschnitt.
S u m m a.							

te Hälfte des Jahres 18

Verzeichniß

zu

letzten des Monats . . . 18

Geburtsfälle.

ndigt		durch Rath und Beistand ohne Opera- tionen.	Geböhren wurden hierbey				Kinder starben in den ersten 14 Ta- gen nach der Geburt.	Mütter		Anmerkungen.
nen.			Knaben.	Mädchen.	Molen.	von den Kindern waren :		starben bei der Geburt.	starben in den ersten 14 Tagen des Wochenbettes.	
Accouche- ment forcé.	Nachge- burts - Ope- rationen.	totgeböhren.				zu zeitig ge- böhren.				

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

4.

6.) Verordnung der Landesregierung,

die Restitution der, in Gemäßheit des Cartels mit Bayern, für ausgelieferte Deserteurs zu bezahlenden Gratificationen und Verpflegungskosten betreffend,

vom 15. April 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da es sich verschiedentlich ereignet hat, daß in hiesigen Landen aufgegriffene Personen, welche sich für Bayerische Deserteurs ausgegeben, nach erfolgter Auslieferung, von den dortigen Militairbehörden dafür nicht anerkannt worden, solchenfalls aber über die Restitution der, in Gemäßheit des 7. und 8. Artikels der, mit des Königs von Bayern Majestät, unterm 30. März 1811. errichteten Cartelconvention von dem ausliefernden Theile vorzuschießenden Gratificationen und Verpflegungskosten Irrungen entstanden sind; so sind Wir mit dem Königlich Bayerischen Hofe übereingekommen, daß beyderseitige Behörden angewiesen werden sollen, bey Ablieferung eines Deserteurs, vor

der Auszahlung der Gratification, jedesmal erst mit der betreffenden Militärbehörde über die Richtigkeit der Angabe des Individuums in Correspondenz zu treten; sobald aber die Recognition des Deserteurs erfolgt, die Gratification nebst den Verpflegungsgeldern unverweilt auszuführen, auch die diesfalligen Quittungen, zu Vermeidung aller weitem Irrungen, mit umgehender Post zu ertheilen.

Wie Wir nun solches durch gegenwärtige Generalverordnung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen Uns bewogen gefunden haben; also haben sich, wie Wir dabey begehren, die Civilbrigaden hiesiger Lande, sowohl sämtliche Unterthanen hiernach gebührend zu achten, und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung.

Dresden, am 13. April 1818.

Freyherr von Werthern.

Christian Ferdinand Kaiser S.

7.) Verordnung der Landesregierung,

den Pensionengenuß invalider Unteroffiziers und Gemeinen, welche in Strafanstalten
detinirt werden, während der Strafzeit, betreffend,

vom 14. April 1818.

Von **GDILES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir sind genehmet, den bedürftigen Familien der in Strafanstalten
detinirt werdenden verabschiedeten Unteroffiziers und Gemeinen, welche Invalidenpensionen
genießen, während der Strafzeit die Hälfte dieser Pensionen zukommen zu lassen.

Dem gemäs finden Wir für nöthig zu verordnen, daß in dergleichen Fällen, wenn
in Pension stehende invalide Soldaten in Zuchthausstrafe verfallen, von den betreffenden
Verichtsobrigkeiten jedesmal darüber: ob selbige Familie haben, auch, in welchen Ver-
mögensumständen sich solche befinde, bey der Kriegsverwaltungskammer Anzeige geschehe,
jedem dieser Sträflinge aber vor dessen Abführung in die Strafanstalt, das Pensionsbuch
abgenommen und zugleich mit sothanem Verichte eingesendet werde.

Hiernach haben sich sämtliche Verichtsbehörden hiesiger Lande gebührend zu achten,
und geschieht daran Unser Wille und Meynung.

Dresden, am 14. April 1818.

Freyherr von **W**erthern.

Christian Ferdinand Kaiser S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

5.

8.) Verordnung der Landesregierung,

die von den Obrigkeiten an die Kreishauptleute abzugebenden Steckbriefe und tabellarischen Anzeigen betreffend,

vom 9. April 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Wir haben bereits vorhin verfügt, sowohl daß die wegen entsprungener Verbrecher oder sonst verdächtiger Personen erlassenen Steckbriefe sofort, wenn sie erlassen und ehe sie in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, von den Obrigkeiten nicht nur an denjenigen Gendarmeriekommissarium des Distrikts oder den Gendarmeriedirektor im Kreise, welcher der Obrigkeit am nächsten ist, sondern auch an den nächsten Kommissarium oder Direktor derjenigen Gegend ausserhalb des Kreises, wohin sich der Entflohene vermuthlich gewendet haben dürfte, schleunigst eingeschicket, — als auch, daß von den Beamten, Stadträthen und Patrimonialgerichtsobrigkeiten an die Gendarmeriekommissarien

des Bezirks, mit dem Ablaufe eines jeden Monats, tabellarische Anzeigen darüber: welche Verfügungen von ihnen wegen der durch die Gendarmen Aufgegriffenen getroffen, und ob, auch aus welchen Gründen, vielleicht einige derselben sofort wieder in Freiheit gesetzt, so wie über dasjenige, was auf andere Anzeigen der Gendarmen in Expedition gebracht worden? eingereicht werden sollen. Es ist aber von den Kreishauptleuten verschiedentlich wegen der unterlassenen Befolgung dieser Vorschriften Beschwerde geführt worden.

Da nun hieraus vielfache nachtheilige Folgen für die Ausführung der polizeilichen Masregeln, und insbesondere für die Möglichkeit der schleunigen Mitwirkung der Gendarmen, entstehen; so haben sämtliche Beamte, Stadträthe und übrige Gerichtsobrigkeiten die obigen Vorschriften künftig, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern auf jeden Uebertretungsfall, genau zu beobachten, und die obermeldeten resp. Steckbriefe und Anzeigen, nach dermaliger Verfassung, resp. an die Kreis- und Amtshauptleute einzureichen. Daran geschieht Unsere Meinung. Gegeben zu Dresden, am 9. April 1818.

Freyherr von Werthern.

9.) Verordnung der Landesregierung,
die Advocaten betreffend,

vom 29. April 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Wir haben die Zahl der in jedem Jahre zur Praxis zuzulassenden Sachwalter in Unserm Königreiche Sachsen von jetzt an, für die Zukunft auf Fünf und Zwanzig festgesetzt und zugleich, daß fñhrohin die Candidaten der juristischen Praxis nicht eher, als nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der ihnen über das bestandene academische Examen ausgestellten Zeugnisse an zu rechnen, und nach vorgångiger Beybringung glaubwürdiger Atteste über die während dieses Jahres in der Rechtswissenschaft erlangte praktische Uebung, zu Fertigung der wegen der Advocatur nöthigen Probefchriften zugelassen werden sollen, verordnet, die Admision der Advocaten nach obiger Normalzahl aber, sammt allen die Suspension oder Remotion derselben oder deren Wiederaufhebung angehenden Beschlüssen dem Ermessen Unserer Landesregierung, von nun an anheim gestellt.

Es wird daher solches den betreffenden Personen zu gebührender Nachachtung andurch bekannt gemacht. Daran geschieht Unsre Meinung. Gegeben zu Dresden, am 29. April 1818.

F r e y h e r r v o n W e r t h e r n

Christian Heinrich August Schmid S.

Ausgegeben zu Dresden am 9. Juny 1818.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

10.) M a n d a t

die Erhebung der Fleischsteuer in den Königlich Sächsischen Landen betreffend,

vom 13. July 1818.

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen, wasmaassen Wir, nach vernommenem Dafürhalten Unserer getreuen Stände, beschlossen haben, wegen der in Unsern Landen, als eine allgemeine Abgabe, eingeführten Fleischsteuer, nachstehendes Mandat ergehen zu lassen:

§. 1.

Gegenstand der Fleischsteuer.

Die Fleischsteuer wird vom Fleische alles Schlachtviehes erhoben.

§. 2.

Entrichtung derselben nach dem Gewichte.

Sie wird nach dem Gewichte des Fleisches und zwar nach Pfunden entrichtet.

§. 3.

Sätze, nach denen selbige entrichtet wird.

Sie wird entrichtet:

a.) mit Einem Pfennige für jedes Pfund Fleisch, welches der Eigenthümer des geschlachteten Stücks zu seinem häuslichen Bedarf verbraucht;

b.) mit Zwei Pfennigen für jedes Pfund Fleisch, welches derselbe verkauft oder an öffentlichen Orten gegen Bezahlung verspeisen läßt;

c.) bei theilweise zum Genuß untüchtigem Viehe nur mit der Hälfte des Sahes und nur von dem zur Speise tauglichen Fleische;

d.) mit Zwei Pfennigen für jedes Pfund rohes Fleisch, welches aus dem Auslande oder aus denjenigen Theilen hiesiger Lande, wo die Fleischsteuer nicht statt findet, eingebracht wird, und

e.) mit Vier Pfennigen für jedes Pfund geräuchertes Fleisch, Speck oder Wurst, welches eben daher eingeht.

§. 4.

Besondere Bestimmungen deshalb.

a.) Fleischhändler, Bankschlächter, Gast- und Speisewirthe, entrichten für jedes von ihnen geschlachtete Stück, auch wenn dasselbe nur zu ihrem häuslichen Verbrauch bestimmt ist, Zwei Pfennige vom Pfunde.

b.) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Stück schlachten, so entrichten sie vom Pfunde Zwei Pfennige, jedoch in dem Falle ausnahmsweise nur Einen Pfennig, wenn der Genossen nicht über fünf sind, dieselben an einem Orte wohnen, keiner von ihnen Fleisch verkauft oder an einem öffentlichen Orte gegen Bezahlung verspeisen läßt. Fehlt eine dieser Bedingungen, so sind Zwei Pfennige vom Pfunde zu entrichten.

§. 5.

Wann und wohin die Fleischsteuer zu entrichten sey.

Die Fleischsteuer wird für jedes im Lande geschlachtete Stück, sofort nach erfolgter Wiegung desselben, an die Fleischsteuereinnahme des Orts, wo selbiges geschlachtet worden ist, und für das vom Auslande, oder sonst ohne Erweis der erlegten Fleischsteuer eingebrachte Fleisch, in den nächsten zwölf Stunden nach erfolgter Einbringung in den Ort, wo solches verzehrt werden soll, an die Fleischsteuereinnahme dieses Orts entrichtet.

§. 6.

Verfahren bei dem Schlachten.

Bevor ein Stück geschlachtet werden darf, muß von dem Fleischsteuereinnahmer des Orts ein Erlaubnißschein hierzu (ein sogenannter Stichzettel) erholt werden, welcher unentgeltlich gegeben wird; auch dürfen nur solche Personen zum Schlachten genommen werden, welche nach §. 22. dazu von Obrigkeit wegen ermächtigt sind.

§. 7.

Legitimation derer, welche ein Stück gemeinschaftlich schlachten.

Wollen diejenigen, welche ein Stück gemeinschaftlich schlachten, auf den Vortheil Anspruch machen, nur Einen Pfennig vom Pfunde an Fleischsteuer zu entrichten; so haben sie, bei Ab

holung des Stchzettels (§. 6.), dem Fleischsteuereinnehmer ihre Namen schriftlich anzugeben und die Richtigkeit der Bedingungen zu bescheinigen, unter welchen ihnen nach §. 4. b. dieser Vortheil zusteht, insofern selbige dem Einnehmer nicht bereits bekannt sind.

§. 8.

Verfahren im Bezug auf das Wiegen des Fleisches.

Das geschlachtete Stück ist von dessen Eigenthümer binnen 24 Stunden, nachdem es geschlachtet worden, auf die öffentliche Fleischwage zu bringen und in Gegenwart des Fleischsteuereinnehmers zu wiegen.

Hierbei wird gestattet, daß von Ochsen, Kühen und Kalben nur eine Hälfte, jedoch ohne ehnigen Ausschnitt und mit dem Halse, Rückgrathe und Schwanze, zur Wage gebracht und das doppelte Gewicht dieser Hälfte als das Gewicht des ganzen Stücks angenommen werde.

Dagegen sind alle andern Stücke im Ganzen mit dem Kopfe, dem Rückgrathe und den Füßen, auch ohne Ausschnitt der Kehle, des Bauchs oder Specks, zu wiegen.

§. 9.

Von den Kleinodien.

Die sogenannten Kleinodien werden nicht gewogen.

Hierunter sind zu verstehen:

bei Ochsen, Kühen und Kalben, der Kopf, die Lunge, die Leber, das Herz, die Kalbaunen, die Flecke, der Magen und die Füße;

bei den übrigen Stücken Schlachtvieh aber, das Geschlinge, der Magen und das Gefröse.

§. 10.

Wie das Gewicht derselben angenommen werde.

Das Gewicht der Kleinodien wird angenommen:

bei einem Rinde von 60 bis 200 Pfunden Gewicht, zu 32 Pfunden,

bei einem Rinde von 201 bis 300 Pfunden Gewicht, zu 40 Pfunden,

bei einem Rinde von 301 Pfunden Gewicht und darüber, zu 50 Pfunden,

bei einem Schweine unter 60 Pfunden Gewicht, zu 15 Pfunden,

bei einem Schweine über 60 Pfunde Gewicht, zu 18 Pfunden,

bei einem Kalbe, und den übrigen kleinen Stücken, zu 6 Pfunden.

§. 11.

In wie weit selbige versteuert werden.

Die Kleinodien werden nur von denjenigen Stücken versteuert, welche von Fleischhändlern, Bankschlächtern, Gast- und Speisewirthen geschlachtet werden, und zwar mit Zwei Pfennigen vom Pfunde.

§. 12.

Bescheinigung der erfolgten Entrichtung der Fleischsteuer.

Wenn das Fleisch gewogen und hiernach die Fleischsteuer entrichtet worden ist, hat der Einnnehmer auf dem, nach §. 6. erhaltenen Stichzettel das Gewicht des geschlachteten Stücks und die erfolgte Bezahlung der Steuer zu bemerken, sodann aber diesen Zettel dem Eigenthümer des Fleisches als Quittung zurück zu geben.

§. 13.

Befreiungen von der Fleischsteuer.

Von der Fleischsteuer sind befreiet:

1.) Die Rittergutsbesitzer in Ansehung dessen, was sie auf ihren Rittergütern, welche wirklich mit Ritterpferden verdient werden, schlachten;

2.) die sämtlichen, in Diensten der adelichen Rittergutsbesitzer stehenden, innerhalb oder ausserhalb des Rittersizes wohnenden Offizianten. Jedoch erstreckt sich diese Befreiung lediglich auf die, diesen Offizianten geordneten Fleischdeputate;

3.) die wirklichen Priester und Schullehrer, welche in Kirchen und Schulen sich in amtlicher Thätigkeit befinden;

4.) alle zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Communal-Anstalten, namentlich die Armen- Kranken- Zucht- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, das Convictorium auf der Universität zu Leipzig und die Anstalten, welche vom Staate zu Verpflegung des einheimischen oder fremden Militairs eingerichtet worden sind.

Die dießfallige Befreiung erstreckt sich nur auf dasjenige Vieh, welches als Eigenthum obiger Anstalten und zu deren eigenem Verbrauch geschlachtet wird, nicht aber auf das von Fremden gegen Bezahlung dahin gelieferte Fleisch.

Es genießen jedoch diese Anstalten die Befreiung in der Maaße, daß sie zwar gehalten sind, die Fleischsteuer zu erlegen, aber die Restitution des Steuerbetrags auf die, von der vorgesetzten Behörde, als zum eigenen Gebrauch bescheinigte Conjunction erhalten sollen.

Die von der Entrichtung der Fleischsteuer befreiten Personen bleiben auch mit Erholung der §. 6. vorgeschriebenen Stichzettel und mit der Bewägung des Fleisches auf der öffentlichen Fleischwage verschont.

§. 14.

Strafen bei Uebertretung des Mandats.

Wenn ein Stück geschlachtet wird, ehe hierzu der Stichzettel (§. 6.) erlangt worden ist, oder wenn der Schlächter nach §. 22. zum Schlachten nicht legitimirt ist; so wird der Schlächter um Fünf Thaler — bestraft, welche, falls sie nicht sofort von selbigem eingebracht werden können, vom Eigenthümer des Stücks erlegt werden müssen.

Diese Strafe findet jedoch nicht Statt, wenn der Eigenthümer des Stückes bescheinigt, daß solches wegen Beschädigung oder Krankheit plötzlich und ehe der Stichzettel erlangt werden konnte, habe geschlachtet werden müssen. Die Fleischsteuer wird für hinterzogen geachtet,

1.) wenn das geschlachtete Stück nicht binnen 24 Stunden, nachdem es geschlachtet worden ist, zur Wage gebracht wird;

2.) wenn das vom Auslande, oder von denjenigen Theilen hiesiger Lande, wo die Fleischsteuer nicht Statt findet, eingebrachte Fleisch nicht in den nächsten zwölf Stunden nach erfolgter Einbringung in denjenigen Ort, wo selbiges verzehret werden soll, bei der dasigen Fleischsteuereinnahme zur Versteuerung gemeldet wird;

3.) wenn das angeblich zum eigenen häuslichen Bedarf bestimmte und daher nur mit Einem Pfennige vom Pfunde versteuerte Fleisch nachher verkauft oder zur Verspeisung an öffentlichen Orten gegen Bezahlung verbraucht worden ist;

4.) wenn in dem Falle, daß mehrere Personen ein Stück gemeinschaftlich geschlachtet und nur Einen Pfennig vom Pfunde an Fleischsteuer entrichtet haben, sich nachher ergiebt, daß sie nach den Bestimmungen §. 4. 1. Zwei Pfennige hätten entrichten sollen; und

5.) wenn von dem Fleische, welches nach §. 13. der Fleischsteuer nicht unterliegt, etwas an Andere verkauft worden ist, welche die Befreiung von der Fleischsteuer nicht genießen.

Von demjenigen, welcher auf eine oder die andere Weise die Fleischsteuer hinterzogen oder verkürzt hat, ist nicht nur der ihr entzogene Betrag nachzuzahlen, sondern auch für jedes Pfund Fleisch, bei welchem dieses Ungehörniß statt gefunden hat, eine Strafe von **Zwei Groschen** zu erlegen. Wenn das Gewicht des Schlachtviehes nicht sofort ausgemittelt werden kann, so soll angenommen werden, daß

1 Ochse	250	=
1 Kuh	200	
1 Kalb	30	=
1 Schöps oder Bock	20	=
1 Schwein	70	= und
1 Ziege oder Lamm	10	Pfunde

gewogen habe.

§. 15.

Behörden zur Erhebung der Fleischsteuer:

Die auf die Erhebung der Fleischsteuer Bezug habenden Angelegenheiten sind der obersten Leitung des Geheimen Finanz-Collegii übertragen. Die Erhebung selbst wird durch localeinnehmer besorgt, welche das Collegium bestellt.

Die Gerichtsobrigkeiten sind verbunden, dem Collegio, auf Verlangen, Personen vorzuschlagen, welchen die Fleischsteuereinnahme in ihrem Gerichtsbezirke mit Sicherheit anvertraut werden kann.

§. 16.

Verpachtung der Fleischsteuer.

Befundenen Umständen nach werden die Fleischsteuern in einzelnen Orten oder Bezirken verpachtet, und dann die Steuerpflichtigen an die Pächter verwiesen werden.

§. 17.

Grundsätze bei der Verpachtung.

Bei Verpachtung der Fleischsteuer wird der Commun, und nach dieser, der Fleischhauerinnung des Orts, wo der Pacht statt finden soll, der Vorzug vor Andern gegeben, auch der Pacht über einzelne Orte dem über ganze Bezirke vorgezogen.

§. 18.

Wie die Pachtgelder von den Communen, als Pächtern, aufzubringen sind.

Wenn eine Commun die Fleischsteuer ihres Orts pachtet, so bleibt zwar ihr, unter Leitung der Ortsobrigkeit, überlassen, ob sie unter sich eine Abgabe vom Fleische erheben, in welcher Maaße und durch wen sie solches bewerkstelligen und überhaupt, wie sie die zu entrichtenden Pachtgelder aufbringen wolle.

Jedoch ist, falls, zu Bezahlung der letztern, Anlagen gemacht werden müssen, von der Obrigkeit darauf zu sehen, daß selbige weder auf das Grundeigenthum gelegt, noch blos nach den Köpfen vertheilt werden, sondern der mitymaäßliche Fleischverbrauch jedes einzelnen Consumenten als Maaßstab angenommen werde.

§. 19.

Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung dieses Mandats.

Mit der Untersuchung und Bestrafung aller derjenigen Fälle, in welchen diesem Mandate entgegen gehandelt worden ist, soll es in der zeitherigen Maaße folgendergestalt gehalten werden:

a.) betrifft die Untersuchung unmittelbare Unterthanen, so gehört solche vor Unsere Justizämter und bei schriftsäßigen Personen vor das Bezirksamt, Kraft hierzu ertheilten beständigen Auftrags;

b.) betrifft die Untersuchung aber mittelbare Unterthanen in den Städten oder auf dem Lande, so sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

aa.) wird die Hinterziehung oder das sonstige Vergehen durch Unsere Fleischsteuereinnehmer und in Eid und Pflicht stehende Diener, im Fall der verpachteten Fleischsteuer aber entweder durch solche Personen, welche von den Pächtern mit der Erhebung und Vereinnahmung der verpachteten Fleischsteuer beauftragt sind und mithin die Stelle Unserer Fleischsteuereinnehmer vertreten, oder bei Individualpächten durch den Pächter selbst entdeckt und angezeigt, so gehört die Untersuchung und Bestrafung für Unsere Justizämter und unmittelbaren Gerichte;

bb.) erfolgt aber die Anzeige durch die Patrimonialgerichte selbst oder andere im Obigen nicht benannte Personen, so mag die Untersuchung und was davon abhängt, bei den Patrimonialgerichten verbleiben, jedoch, daß dabei allenthalben nach Vorschrift gegenwärtigen Mandats verfahren werde. Auf eingewandte Appellationen ist vom Justizamte an das Geheime Finanz-Collegium zu berichten.

§. 20.

Bestimmung der Straf gelder.

Alle wegen Uebertretung dieses Mandats verwirkte Geldstrafen sind dem landesherrlichen Fisco verfallen. Dem Geheimen Finanz-Collegio ist anheim gestellt, selbige in einzelnen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Von den wirklich eingebrachten Straf geldern erhält derjenige den vierten Theil, welcher den Uebertretungsfall entdeckt und zur Untersuchung angezeigt hat, auch wenn selbiges amtswegen geschehen ist.

§. 21.

Aufhebung des bisherigen Geseze und Anordnungen der Fleischsteuer.

Durch dieses Mandat werden alle bisherige, wegen der Fleischsteuer erlassene Geseze und Anordnungen, so wie die bestandenenen, in dem 13. §. nicht enthaltenen Befreiungen aufgehoben, insbesondere wird dadurch die Freiheit wieder hergestellt, das bereits versteuerte Fleisch aus einem Orte in den andern und aus einem Amte in das andere innerhalb Landes zu bringen, ohne daß hierbei die Fleischsteuer nochmals erlegt werden muß. Es ist jedoch jedesmal durch die Quittung der Fleischsteuereinnahme oder der Fleischsteuerpächter beizubringen, daß von diesem eingebrachten Fleische die Fleischsteuer entrichtet worden sey. Hierbei bleibt aber das Hausiren mit Fleisch als polizeiwidrig verboten.

Legitimation der Schlächter.

Es bedarf zwar einer eidlichen Verpflichtung der Schlächter auf das Mandat weiter nicht, dagegen ist jedem Schlächter, wenn er von der Obrigkeit zu Betreibung des Schlachtens angenommen und bestellet wird, von dieser Obrigkeit hierüber ein Legitimationschein auszufertigen und solchem ein Abdruck dieses Mandats beizufügen.

Wir befehlen hiermit allen Unsern Unterthanen, sich in allen Punkten nach obigen Vorschriften zu achten und auf keine Weise etwas dagegen zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 13. July 1818.

Friedrich August.



Wilhelm Freyherr von Gutschmid.

Carl August Wilden S.

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

II.) A v e r t i s s e m e n t

der alterländischen Stände, die Verzinsung und den Tilgungsfonds der ältern und neuern landschaftlichen Obligationen sowohl, als der, von dem Königreiche Sachsen zu vertretenden Landescommissionscheine, ingleichen die Bekanntmachung der, mit den diesfalligen Angelegenheiten beauftragten ständischen Deputirten betreffend;

vom 25. Juny 1818.

1.

Die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen sind bei gegenwärtiger Landesversammlung angelegentlich bemüht gewesen, die hauptsächlichsten Hindernisse zu beseitigen, welche der Verloosung und Rückzahlung der ältern Steuercapitalien aus der ständischen Steuercredite entgegen stehen. Und ob schon vor Beendigung der, mit der Königl. Preussischen Regierung, in Gemäßheit des Wiener Friedenstractats, zu bewerkstelligenden Abtheilung der landesschulden, eine sofortige Bestimmung, in welcher Manne die Befriedigung der Steuergläubiger,

in Hinsicht der Capitalszahlungen, die seit dem eintreten möge, zu treffen unthunlich gewesen ist; so sieht man sich jedoch in den Stand gesetzt, hierdurch zu erklären, daß, neben pünktlicher Abführung der Zinsen in den gewöhnlichen Terminen, die Verloosung der zurückzahlenden Steuercapitale zu Ostern 1821. eintreten, auch die Zahlung der, an diesem Termine auszulösenden Capitalien, zu Michaelis 1821. erfolgen wird; und behalten sich die Stände vor, das Nähere vor Ostern 1821. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2.

So viel demnächst die im Jahr 1811. und 1812., bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler, creirten neuen landschaftlichen Obligationen anlangt, so ist, durch die seit dem Jahre 1812. das Land betroffenen Ereignisse, die Fortführung des, zu Deckung dieser Anleihe, im Jahr 1812. begründeten neuen Steuersystems unterbrochen worden, und es ist daher nicht möglich gewesen, der Steuercreditcasse, ausser den zur Abtragung der Zinsen erforderlichen Summen, einen diesfalligen Tilgungsfonds zu Zurückzahlung dieser Capitalien zu überweisen. Es haben jedoch die Stände bei dermaliger Landesversammlung sich zur wichtigsten Pflicht gemacht, für die baldigste Ausführung dieses neuen Steuersystems die größte Sorge zu tragen. Daher werden nicht nur die Zinsen dieser neuen Landeschulden, wie bisher, in den festgesetzten Terminen bezahlt, sondern auch die bereitesten und sichersten derjenigen Abgaben, welche nach diesem, auf gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger begründeten, Steuersystem erhoben werden, der Steuercreditcasse, zu einem wenigstens auf 1 pro Cent zu bestimmenden Tilgungsfonds, zu successiver, mit dem Termine Michaelis des Jahres 1821. beginnender Abtragung dieser neuen Landeschulden, so weit dieselben dem Königreiche Sachsen verbleiben,

überlassen werden. Auch hierüber soll, mit Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Auseinandersetzung mit der Königl. Preuß. Regierung, vor Ostern 1821. eine Bekanntmachung erfolgen.

3.

Im übrigen wird zur Sicherstellung der Inhaber der, bis zur Höhe von
700000 Thalern

ausgestellten Landescommissionscheine, welche durch die unterm 23. July vorigen Jahres mit der Königl. Preuß. Regierung, wegen der Peräquations- und Centralsteuercassen-Angelegenheiten, abgeschlossene Convention, von dem Königreich Sachsen allein zu vertreten übernommen worden sind, andurch erklärt, daß, mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät, diese Scheine den, im vorstehenden Paragraphen erwähnten, neuen landschaftlichen Obligationen, in Hinsicht der Abtragung der Zinsen und des Tilgungsfonds, gänzlich gleichgesetzt worden, und daher als eine von den Ständen der alten Erblande anerkannte neue Landesschuld zu betrachten sind.

4.

Endlich ist annoch bekannt zu machen, daß die vermalen mit Besorgung der Steuercreditcassen-Angelegenheiten im Königreich Sachsen beauftragten ständischen Deputirte folgende sind:

aus der Ritterschaft:

Herr Christian Adolph von Heynik, auf Heynik, aus dem Meißner Kreise,

Herr Claus Moriz Freyherr von Taube, auf Neukirchen, aus dem Erzgebirgischen Kreise,

Herr Anton Siegmund Justin von Böhlaus, auf Haubitz, aus dem Leipziger Kreise,

Herr Carl Gustav Freyherr von Beust, auf Thossell, aus dem Voigtländischen Kreise;

als deren Substituten auf den Todesfall oder bei Verhinderungen:

Herr Gustav Adolph von Schönberg, auf Tanneberg, aus dem Meißner Kreise,

Herr Carl von Römer, auf Neumark, aus dem Erzgebirgischen Kreise,

Herr Hannß Adolph Heinrich Job von Carlowitz, auf Falkenhayn, aus dem Leipziger Kreise,

Herr Wilhelm Ernst von Brandenstein, auf Saßgrün, aus dem Voigtländischen Kreise;

von den Städten:

Die Vier Kreisstädte

Leipzig, Dresden, Zwickau und Plauen.

Dresden, am 25. Juny 1818.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen
allergnädigster Genehmigung, von wegen sämtlicher
alterbländischer Stände von Ritterschaft und
Städten.

12.) Verordnung der Landesregierung,

die über die Veranlassung einer Feuersbrunst, in Gemächheit des Generalis vom 21. July 1804. anzustellende genaue Untersuchung und deshalbige Berichtserstattung betreffend,

vom 25. Juny 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, die Ortsobrigkeiten alles Ernstes anzuweisen, die Veranlassung einer entstandenen Feuersbrunst, jedesmal, mit Befolgung der diesfalls in Unserm Generali vom 21. July 1804. §. 3. lit. a., enthaltenen Anweisungen, möglichst genau und vollständig zu untersuchen und in den, von dem Resultate dieser Untersuchung, zu erstattenden Berichten auch, wie hoch die Gebäude desjenigen Einwohners, bei welchem das Feuer zuerst ausgebrochen ist, bei der Brandversicherungsanstalt affecurirt gewesen? und insbesondere, ob einige Zeit vor dem Brande eine Erhöhung ihrer Werthangabe erfolgt? auch wodurch solche motivirt worden sey? mit anzuzeigen. Daran geschieht Unsere Meinung. Gegeben, Dresden, am 25. Juny 1818.

Freyherr von Werthern.

13.) **Verordnung der Landesregierung,**

die von den Obrigkeiten den Physicis oder andern verpflichteten Aerzten, wegen genauer Beobachtung der in dem Generali vom 8. April 1797. enthaltenen Vorschriften bei vorkommenden Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, zu ertheilende Anweisung betreffend,

vom 26. Juny 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Wir erachten für nöthig, die Obrigkeiten hiesiger Lande hierdurch anzuweisen, die zu den bei ihnen vorkommenden, dahin geeigneten Criminal- und Polizeifällen bestellten Physicos an die genaue Befolgung Unsers unterm 8. April 1797. ergangenen Generalis,

dass sie nämlich bei den ihnen übertragenen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, so wie bei Abfassung der visorum repertorium und des hierauf gegründeten medicinischen Gutachtens, mit möglichster Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und insbesondere bei letztern allen voreiligen, unbestimmten, mit völliger Ueberzeugung nicht zu behauptenden Folgerungen und Aeusserungen, welche auf Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, sich gänzlich enthalten, mithin das zu ertheilende Gutachten zwar bestimmt und vollständig abfassen, jedoch lebiglich darauf, was aus den bei der Untersuchung zuverlässig befundenen Umständen und Thatsachen, nach richtigen medicinischen und sonst dabey anzuwendenden Grundsätzen gefolgert werden mag, einschränken sollen, ernstlich zu erinnern, und sie zu bedeuten, dieser ihnen bei ihrer Bestellung zu ertheilen gewesenen Anweisung, bei Vermeidung, daß sie außerdem, wenn nachher bei der von demselben Dicasterio, in welches die desfalligen Akten zum Verspruch gelangen, in Gemäs-

heit Unsers unterm 8. April 1797. an die Dicasteria ergangenen Rescripts, mit der medicinischen Facultät zu pflegenden Communication, von letzterer das abgegebene Gutachten für hinlänglich begründet, nicht gefunden werden möchte, diesfalls besonders zur Verantwortung werden gezogen werden, gebührend nachzukommen.

Diese Anweisung und Bedeutung haben die Ortsobrigkeiten jedesmal nicht nur denjenigen, welche in Zukunft für ihren Gerichtsbezirk als Physici wirklich angestellt werden, sondern auch, daferne bei einer zu veranstaltenden Besichtigung oder Section ein anderer verpflichteter Arzt adhibirt wird, diesem, nach fernerm Inhalte des angezogenen Generalis, zu ertheilen, im letzten Falle aber darüber eine Registratur zu den betreffenden Akten zu bringen.

Hiernach haben sich Unsere sämtlichen Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten gebührend zu achten und geschiehet daran Unser Wille und Meinung.

Gegeben, Dresden, am 26. Juny 1818.

Frenherr von Werthern.

August Benjamin Müller S.

Ausgegeben zu Dresden am 25. July 1818.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

14.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,
die Auffuchung und Einlieferung der, bei den Uebungen der Artillerie, verschossenen
eisernen Munition betreffend,

vom 24. July 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir wollen für die Auffuchung und Einlieferung der, bei den Uebungen der Artillerie,
verschossenen eisernen Munition, ohne Unterschied, ob solche von dem dazu commandirten
Militair, oder von Civilpersonen zurückgebracht wird, aus dem Fonds der Ordinariorum
des Hauptzeughauses fñhrohin folgende Gratificationen abreichen lassen, als:

Einen Groschen für eine Canonenkugel,

Einen Groschen, Sechs Pfennige, für eine Grenade oder Brandkugel,

Zwei Groschen für eine Bombe,

Einen Pfennig für eine Kartätschenkugel.

} von jedem
Caliber, und

Dabei verordnen Wir, daß die Finder solcher eiserner Munition selbige vollständig zum Hauptzeughause abliefern, und, bei Vermeidung ernster Ahndung, weder anderwärts verkaufen, noch für sich zurückbehalten, ingleichen daß die Civilpersonen, während des Schießens und so lange das Militair mit der ihm anbefohlenen Auffuchung der verschossenen Munition beschäftigt ist, sich des Auffuchens derselben gänzlich enthalten sollen.

Es wird daher solches zu Jedermanns gebührender Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Gegeben zu Dresden, am 24. July 1818.

von B e s c h a u.

15.) Verordnung der Landesregierung,

das Ein- und Abgangs-Bureau bei der Hof- und Justitiencanzlei und das Sportelwesen betreffend,

vom 15. August 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir haben, zur Erleichterung der Uebersicht bei dem Ein- und Abgange der Sachen, bei der Canzlei Unserer Landesregierung und möglichster Vermeidung aller Unordnung hierbei, Folgendes beschlossen und zur Nachachtung festgesetzt:

1.

Bei der Canzlei Unserer Landesregierung soll vom 1. September 1818. an, ein Ein- und Abgangs-Bureau bestehen.

2.

Dieses Bureau ist dazu bestimmt, alle an Unsere Landesregierung gelangende Sachen anzunehmen und die von Derselben abgehenden Sachen, ohne daß dabei fernerhin eine Einmischung von Agenten statt finden darf, unmittelbar an die betreffenden Behörden oder Interessenten zu befördern.

3.

Zu Erleichterung der Geschäfte im Bureau wird verordnet, daß in allen Berichten, Anzeigen, oder Gesuchen, auf der Rückseite der Betreff der Sache kürzlich bemerkt, bei erforderlichen Berichten aber zugleich die, auf der ersten Seite der erlassenen Verfügung befindliche Nummer angegeben, auch mit jeder Sache ein besonderes Verzeichniß der etwa beigefügten Akten und Beilagen eingereicht werde. Betragen jedoch diese Akten und Beilagen nicht über vier Stück; so kann das Verzeichniß derselben auf die Rückseite der Eingabe gebracht werden.

4.

Da bei den, durch das Bureau zu besorgenden Sachen die Dazwischenkunft der Agenten, zur Ueberreichung, Sollicitation oder Nachfrage, unnöthig, zu Bewirkung der Ablösung oder des Abganges aber ganz unzulässig ist; so sollen die, den Agenten, für die Besorgung der Eingabe und des Abganges, zeither gestatteten Gebühren hinwegfallen, dagegen sollen 2 Gr. für den Eingang und 2 Groschen für den Abgang jeder sportulirten Sache für Rechnung der Sportelcasse liquidirt und erhoben werden.

5.

Alle diejenigen, welche als Interessenten oder Sachwalter bei Unserer Landesregierung Geschäfte betreiben, oder Gesuche anbringen, sollen, sobald in der Sache Resolution gefasset worden ist, von dieser entweder durch die betreffenden Unterbehörden oder unmittelbar durch das Bureau Nachricht erhalten. In dem letztern Falle wird ihnen die Resolution unter dem kleinern Canzleisiegel in frankirt durch die Post zugesendet.

6.

Die Stempelgebühren, Sporteln und Copialien für die, durch das Bureau beförderten Sachen, werden aussen auf dem Rescripte mit Buchstaben bemerkt. Sie sind von den Interessenten durch diejenige Behörde einzubringen, an welche das Rescript gerichtet ist, und bei Commissionsbehörden, durch das Directorium Actorum.

Diese Behörden haben die Sportelbeträge mit dem Schlusse des jetzigen Jahres und sodann mit dem Schlusse jeden Vierteljahres an die Sportelcasse der Landesregierung zu berechnen und gegen Quittung des Sporteleinnehmers einzuliefern, auch jedesmal, nach Vorschrift des unterm 23. Octbr. 1815. ergangenen Generalis, ein vollständiges Verzeichniß der aussenstehenden Reste mit einzureichen.

Es sind jedoch die, in den Monaten September, October und November dieses Jahres und künftig die, in den ersten beiden Monaten jeden Quartals eingehenden Sporteln, mit Ablauf jeden Monats, gegen Interimsbescheinigung des Sporteleinnehmers, an die gedachte Sportelcasse einzusenden und diese Interimsbescheinigungen bei der nächsten Quartalrechnung anstatt baaren Geldes zuzurechnen.

Nur bei denjenigen Sachen, welche durch die hiesige Post abgehen und bei denen die Sporteln nicht über zwei Thaler betragen, wird der Sportelbetrag von dem Sporteleinnehmer unmittelbar bei dem Hofpostamte erhoben, welchem in diesem Falle für den geleisteten Verlag noch Ein Groschen vom Thaler gebühret.

Hiernach haben sich sämtliche Behörden und alle, die es sonst angehet, gebührend zu achten und es geschieht daran Unser Wille und Meinung. Dresden, am 13. August 1818.

Freyherr von Werthern.

Christian Heinrich August Schmid, S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

16.) R e g u l a t i v

über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen
in den Königl. Sächsischen Landen,

vom 7. August 1818.

I.) Bestand der reformirten Kirchengemeinden.

§. 1.

Alle im hiesigen Königreiche wohnhafte Unterthanen, welche sich zur reformirten Confession bekennen, mögen bei Religions- und kirchlichen Handlungen an eine der beiden, jetzt zu Dresden und Leipzig bestehenden, öffentlichen reformirten Kirchengemeinden sich halten. So wie an die zu Dresden hiermit sämtliche reformirte Glaubensgenossen, welche in den, dem Ober-Consistorio untergebenen Ephoral-Diöcesen, ingleichen in dem, bei dem Königreiche verbliebenen Antheile der Oberlausitz ihren wesentlichen Aufenthalt haben, gewiesen werden; also haben an letztere alle diejenigen Unterthanen besagter Confession, welche in den übrigen Theilen des Königreichs wesentlich wohnhaft sind, sich anzuschließen.

§. 2.

Die Einrichtung neuer Kirchen und Gemeinden ausserhalb Dresden und Leipzig ist den reformirten Religions-Verwandten, wenn sie dazu zahlreich und vermögend genug sind, im All-

gemeinen gestattet. Es ist aber in vorkommenden Fällen die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu nachzusuchen, auch jedesmal der Umfang der äussern Verhältnisse solcher neuen Religionsanstalten zu bestimmen.

II.) Allgemeine Rechte der reformirten Kirchengemeinden im Staate.

§. 5.

Vorbemerkten reformirten Kirchengemeinden steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, wie bereits mittelst Mandats vom 18. März 1811. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden, in gleicher Maasse, als den augsburgischen Confessionsverwandten, zu, so wie auch die einzelnen Gemeindeglieder ohne Einschränkung dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu geniessen haben, welche den andern christlichen Religions-Partheien zukommen.

Es können daher dieselben unter andern auch das Eigenthum unbeweglicher Güter erwerben, und reformirte Lehnsinhaber das, mit den erworbenen Rittergütern verbundene Patronatrecht über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen in gleicher Maasse ausüben, wie solches den katholischen Lehnsinhabern unter dem 24. Julius 1807. nachgelassen worden ist.

III.) B e h ö r d e n.

§. 4.

Die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in Kirchensachen der reformirten Glaubensgenossen ist im Allgemeinen und in erster Instanz dem Königlichen Kirchenrath zu Dresden übertragen; so wie insonderheit die obrichterliche Gewalt in geistlichen Rechtsfachen, bei eingewandten Appellationen, von der Königl. Landesregierung und resp. dem Appellations-Gerichte verwaltet wird, als wohin jene Sachen in Appellations-Fällen von den Consistorien verfassungsmässig gelangen.

§. 5.

Obschon die allgemeine Gleichstellung der reformirten Confessions-Verwandten mit den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen es von selbst mit sich bringt, daß erstere in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, welche den letztern in solchen Dingen der eingeführten Verfassung nach zusteht, geniessen, so bleibt dennoch vor der Hand, und so lange, bis die bestehenden reformirten Gemeinden zahlreich und ver-

mögend genug sind, ein eignes, mit den nöthigen geistlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern und dem Canzlei-Personal gehörig versehenes geistliches Gericht, unter allerhöchster Bestätigung, zu errichten und zu besolden, den evangelischen Landes-Consistorien die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die, in ihren respectiven Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen in der zeitherigen Maase vorbehalten. Dahingegen sollen, wenn Glaubenssäge oder religiöse Ueberzeugungen und besondere Principien des evangelisch-reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, ein oder mehrere reformirte Weisiger bei der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden. Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtsfachen überhaupt, wenn Parteien der reformirten Religion interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben, stattfinden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen zuzuziehende Weisiger an sich gehörig qualificirte Personen seyn, und Ihro Königl. Majestät als Richter ausdrücklich verpflichtet werden müssen.

§. 6.

Die bestehenden öffentlichen reformirten Kirchengemeinden im Ganzen, als geistliche Institute, nehmen in Fällen, wo sie als Beklagte behandelt werden, in Beziehung auf Angelegenheiten ihrer Kirche und des Kirchenvermögens, vor den Landes-Consistorien, in den übrigen Rechtsfachen aber, z. B. auch bei den Streitigkeiten über das Einkommen der Geistlichen, vor der obern Civilbehörde ihren Gerichtsstand, nach Analogie dessen, was die hie runter in Ansehung der lutherischen Gemeinden bestehende Verfassung mit sich bringt.

Die bei den gedachten Kirchengemeinden angestellten Geistlichen, Cantoren und Schullehrer haben auch in Personal-Rechtsfachen ihren Gerichtsstand unter den evangelisch-lutherischen Consistorien, welche jedoch die deshalb etwa zu ertheilende Commission nur an die Civil-Beamten richten.

Nur gedachte geistliche Personen sind übrigens in allen verfassungsmäßigen Befreiungen und Immunitäten den evangelisch-lutherischen Geistlichen gleichzustellen.

§. 7.

Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen die Erlaubniß zustanden wird, sich

reformirte Consistorien

zu benennen. Dieser verleiht, nach wie vor, die zeitliche Ausübung der, jeder kirchlichen Gesellschaft, als solcher, ursprünglich zustehenden Rechte, namentlich

a.) das Befugniß, den äussern Cultus anzuordnen und den Jugend-Unterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener, nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche.

Ihre Prediger sollen bei der Wahl der Texte zu ihren Predigten auch künftig nicht beschränkt werden.

Ob die reformirten Gemeinden die bereits bestehenden Feiertage der lutherischen Kirche ebenfalls feiern wollen, bleibt ihnen überlassen; bei der besondern Ausschreibung neuer allgemeiner Festtage aber, z. B. der Dank-, der Friedens-Feste, der Wustrage u. s. w. haben sie den allgemeinen Anordnungen sich zu unterwerfen.

Auch bei solchen Fest- und Feiertagen der lutherischen Kirche, welche sie nicht feiern, sind von ihnen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften für selbige zu beobachten, und es ist z. B. durch Treibung von Handel und Gewerbe an stillen, der Andacht gewidmeten Tagen für die übrigen Einwohner Störung und Aergerniß nicht zu veranlassen;

b.) die Bestimmung und Handhabung der innern Kirchen-Disciplin;

c.) die eigne Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, so wie deren Entlassung. Von beiden ist jedoch zum Königl. Sächsischen Kirchenrathe resp. der Verpflichtung und Bestätigung halber Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung wird indessen, da den reformirten Geistlichen, in Ansehung des Lehramtes, ein Eid nicht abgenommen zu werden pflegt, lediglich auf das Verhältniß als Staatsbürger und Staatsdiener gerichtet werden, und dem Kirchenrathe ist unbenommen, zu Ersparung der Unkosten, auf Ansuchen der Betheiligten, für die leipziger reformirten Geistlichen, dem dasigen lutherischen Consistorio Auftrag dazu zu ertheilen;

d.) die Verwaltung und aufsehende Direction des Kirchenvermögens, sowohl der zu Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge;

e.) jede sonstige gemeinschaftliche Verathung über kirchliche Angelegenheiten.

Demnächst wird aber auch diesen Collegien für die Zukunft das Befugniß eingeräumt:

f.) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenossen einzurichten, welchen sämmtliche, in der landes. Verfassung begründete Rechte der lutherischen *parium causarum* angedeihen sollen;

g.) Candidaten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren, und

h.) in Personal-Rechte. Bereitigkeiten der Geistlichen, sowohl in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, soweit solche Beklagten Stelle vertreten, Verhöre zu gütlicher Beilegung der Differenzien zu halten, nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sachen mittelst Berichtes zum Königl. Consistorio gelangen zu lassen.

i.) Den in den Collegien der Prediger und Vorsteher oder reformirten Consistorien aufgenommenen Registraturen über die, in diesem Ho. bezeichneten Gegenstände, wird eine gleiche Glaubwürdigkeit, als den Registraturen der lutherischen Superintendenten zugestanden; deren eibliche Verstärkung soll also nicht verlangt werden können.

§. 8.

Die Ausübung dieser Befugnisse ist in beiden obbenannten Gemeinden, der Form nach, auf eine übereinstimmende Weise einzurichten. Ueber letztere haben sie unter sich, auf einer zu veranstaltenden landes. Synode, sich zu vereinigen und die Uebereinkunft zur Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu bringen. Auch ist jedes Collegium der Prediger und Vorsteher selbst mit den landes. Consistorien und mit dem Kirchenrathe in officieller Geschäfts-Verbindung zu setzen und in Ansehung der Form hierbei gegenseitig dasjenige zu beobachten, was bei den evangelisch-lutherischen Kirchen. Inspectionen statt findet.

§. 9.

Die Collegien der Prediger und Vorsteher oder die reformirten Consistorien sind in Rücksicht aller, in dieser Eigenschaft, ihnen zustehenden Handlungen und Berechtigungen von den, übrigens für die geistlichen Jurisdictionen-Sachen der reformirten Glaubensgenossen, in Gemäßheit des 5. §i. noch ferner in Wirksamkeit bleibenden lutherischen landes. Consistorien gerichtet und in jener Hinsicht lediglich von dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe unmittelbar, als obern-Staatsbehörde in Kirchensachen, abhängig und demselben verantwortlich. Dem Kirchenrathe bleiben

dabei die Rechte der Obergewalt allenthalben vorbehalten, um Kenntniß von den Angelegenheiten zu nehmen und Berichte über deren näheren Bewandniß zu erfordern, desgleichen solche, nach Befinden, zu bestätigen oder zu verwerfen.

Auch sind etwaige Beschwerden über das Verfahren jener Collegien nur bei dieser Staatsbehörde anzubringen, und erstere haben die, nach Befinden, an sie ergehenden Zurechtweisungen gehörig zu befolgen.

§. 10.

Bei solchen allgemeinen Angelegenheiten der reformirten Kirche in hiesigen Landen, wo es auf Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte aller Gemeinden, oder auf Erhaltung der Reinheit der Lehre in den verschiedenen Kirchen, oder auf Beilegung eines Zwiespalts in Glaubenssachen zwischen den Geistlichen und ihren Kirchen, oder zwischen letztern unter einander ankommt, bleibt den Collegien der reformirten Prediger und Gemeinde-Vorsteher nachgelassen, auf Veranstaltung einer, unter allerhöchster Genehmigung und Direction zu haltenden, allgemeinen Landes-Synode anzutragen. Die nähere Organisation allgemeiner Versammlungen wird jedoch zu künftiger allerhöchster Resolution ausgesetzt.

IV.) Verhältnisse der reformirten Kirche und ihrer Glieder zu den andern christlichen Religions-Partheien, besonders zu der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 11.

Die zeither statt gefundenen Parochial-Zwangsrechte der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in hiesigen Landen fallen für die Zukunft in jeder Hinsicht hinweg. Nur wenn letztere Grundstücke besitzen, worauf Parochial-lasten lasten, können auch sie denselben sich nicht entziehen.

§. 12.

Aus vorstehendem Grundsatz folgt, daß

A.) zu Dresden und Leipzig, wo die reformirten Kirchen-Gemeinden bereits öffentliche Religions-Übung und eigene Geistliche haben,

1.) die Aufgebote und Trauungen solcher Verlobten, welche beiderseits der reformirten Confession zugethan sind, sowohl die Taufen der Kinder solcher Aeltern, allein der reformirten Ortsgeistlichkeit zukommen, ohne daß hierbei weiterhin Stolgebühren an die lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind.

§. 13.

Bei diesen kirchlichen Handlungen sind aber die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hiesiger Lande, insonderheit wegen des Aufgebots, der Ehehindernisse, der Haustrauung, Haus- taufen u. s. w. resp. bei Strafe der Nichtigkeit und sonstiger Ahndung genau zu beobachten und Dispensation davon lediglich bei der vorgesezten Staatsbehörde gehörig nachzusuchen.

Insbefondere haben auch die reformirten Prediger wegen Zulassung solcher Verlobten, welche Ausländer sind, zu Leistung des Eides der Ledigkeit und der Einwilligung oder des Todes ihrer Aeltern oder Großältern bei dem Königl. Consistorio anzufragen und von daher Resolution zu erwarten.

§. 14.

2.) In Rücksicht solcher Verlobten und Aeltern, wovon nur ein Theil sich zur reformirten Confession bekennt, wird

a.) die Competenz der Pfarochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt.

Doch steht dem Verlobten auch frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an den Pfarrer derselben, sich von dem Pfarrer des Bräutigams copuliren zu lassen. Jedenfalls ist auch hier den Gesetzen wegen des Aufgebots und sonst sorgfältig nachzugehen, die gegenseitige Ertheilung und Annahme der diesfalligen Präsentations-Schreiben und Integritäts- Zeugnisse von keinem Pfarrer lutherischer oder reformirter Confession zu verweigern und Dispensation von den Gesetzen bei der vorgesezten Staatsbehörde zu suchen.

b.) In Ansehung der Taufen wird die Competenz der Pfarochie bei ehelich gebohrnen Kindern durch die Confession des Vaters, bei unehelichen durch die Confession der Mutter bestimmt.

§. 15.

Anlangend

3.) die Beerdigung verstorbener reformirter Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig, so bewendet es auch hier, so lange die dasigen reformirten Gemeinden keinen eigenen Begräbniß-

platz, und nicht sämtliche zur vorgeschriebenen Deffentlichkeit erforderliche Mittel, nemlich, außer den eigenen Geistlichen, auch eigene Schulen und Glocken haben, bei der unterm 5. Juli 1811. an die geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung, daß bei jeder etwa verlangten öffentlichen Beerdigung die gewöhnlichen Gebühren an die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind. Bei stillen Beerdigungen aber, welche, ohne daß es der, bei den Leichen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen vorgeschriebenen Dispensation bedarf, nachgelassen sind, haben die Erben des Verstorbenen lediglich die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube, deren Betrag nach der Taxe oder nach der eingeführten Observanz, einmal für immer, den Reformirten bekannt gemacht werden soll, zu bezahlen.

§. 16.

Die Kirchenbücher der reformirten Gemeinden, worinnen alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben völlig rechtsgültige Glaubwürdigkeit, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten. Insofern die dem Staate ohnehin schon verpflichteten reformirten Prediger selbst die wesentliche Führung der Kirchenbücher und die Attestationen aus selbigen besorgen, hat es dabei sein Bewenden; insofern jedoch andere, nicht bereits verpflichtete Personen zu diesem Geschäfte gebraucht werden, sind solche dazu besonders von den reformirten Consistorien behörig zu verpflichten.

Die vorgeschriebenen jährlichen Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen sind an die Königl. lutherischen Consistorien abzugeben.

In Rücksicht der Register über die Sterbefälle zu Leipzig, bewendet es bei der dasigen Local-Einrichtung, nach welcher solche in Ansehung sämtlicher Einwohner, ohne Unterschied der Religion und des Gerichtsstandes, bei der dasigen Raths-Leichen-Schreiberei geführt werden.

§. 17.

B.) Außerhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität angestellte Geistliche haben,

- 1.) Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a.) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des §. 1. nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, samt was dem anhängig, gehörig Gnüge geschehen ist, so wie auch

b.) die Kinder solcher Aeltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder andern Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit zu entrichten sind.

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus-Trauungen und Haus-Taufen Dispensation gesucht und erlangt haben, so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stol-Gebühren an den Ortspfarrer, eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

§. 18.

Benachbarter ausländischer Kirchen und ihrer Diener können sich aber solche Personen nur auf erhaltene Dispensation von Seiten der vorgesezten Staatsbehörde bedienen. Auch sind, wenn solche erlangt worden, die erfolgten und mit officiellen Zeugnissen belegten kirchlichen Handlungen dem lutherischen Pfarrer des Orts, wo jene Personen ihren wesentlichen Aufenthalt haben, zur Eintragung in die Kirchenbücher des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen.

§. 19.

Scziel

2.) Personen verschiedener Religion betrifft, so steht auch ihnen

a.) zwar frei, sich, nach beiderseitiger Uebereinkunft, in der Kirche der Confession des einen oder des andern Theils, nach Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse trauen zu lassen, nur sind, wenn die Braut der augsburgischen Confession zugethan ist, deren Pfarrer, der ein Recht auf die Trauung hat, jedenfalls die gewöhnlichen Stolgebühren zu entrichten.

b.) Wegen der Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, sowohl der unehelichen Kinder erwählter Personen gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, als oben unter A. 2. b. im 14. §. aufgestellt sind. Gehörte demnach die Taufe eigentlich in die reformirte Kirche, so bleibt auch deren Vollziehung darinn in der Maasse, wie unter B. 1. b. §. 17. bestimmt ist, nachgelassen.

0.

3.) In Ansehung des Begräbnisse: re,ormirter Glaubensgenossen ausserhalb Dresden und Leipzig, bewendet es bei der : 5. July 1811. an die Landes-Consistorien erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung, daß im Fall des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, wie bei den Leichen der evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten, vermöge General-Verordnung vom 10. Juny 1807. statt findet, sondern nur die Kosten des Begräbnisplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

Dresden, den 7. August 1818.

17.) M a n d a t,

die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betreffend,

vom 7. August 1818.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden,

Sachsen &c. &c. &c. Thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir für nothwendig erachten, in Ansehung der Wechselfähigkeit der Geistlichen reformirter Religion, auch anderer bei dem reformirten Gottesdienste angestellten Personen und des Wechselverfahrens gegen selbige, eben die Bestimmungen eintreten zu lassen, die wegen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener durch das Mandat vom 22. März 1711. und wegen der römisch-katholischen durch das Mandat vom 9. Januar 1808. festgesetzt worden sind. Wir verordnen deshalb, wie folget:

Den bei dem reformirten Gottesdienste in Unseren Landen wirklich angestellten Predigern, ingleichen den reformirten Kirchen- und Schuldienern und den bei einer der reformirten Kirchen Unserer Lande wirklich angestellten Organisten, ist, Wechselbriefe auszustellen, oder sich als Bürgen unter einem Wechselbriefe zu unterschreiben, oder sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen, fernerhin nicht gestattet.

Würde, dieser Verordnung ohnerachtet, eine solche Wechselverbindlichkeit von ihnen eingegangen werden, so soll die Urkunde, worin dieselbe enthalten ist, nur die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung haben und dem, an welchen der Wechsel, oder die Verschreibung nach Wechselrecht ausgestellt worden, zu seiner Forderung nach Wechselrecht

nicht verholten werden. Wenn jedoch obgedachte Personen bereits vor Erlassung dieses Mandats einen Wechsel ausgestellt hätten, oder sonst eine Wechselverbindlichkeit eingegangen wären, so findet gegen selbige aus einer solchen Urkunde das Verfahren nach Wechselrecht auch fernerhin statt.

Nach diesem hat Jedermann sich zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. August 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Berthern.

Friedrich Moßdorf, S.

G e s e h s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
10.

18.) Patent,

die von den Pächtern Königlicher Domainen zur Hälfte in Cassenbillets zu bezahlenden Pachtgelder betreffend,

vom 14. August 1818.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, in Betracht der, in den Edicten vom 30. December 1778, 1. July 1803. und 19. August 1813. ausdrücklich enthaltenen Bestimmung, daß alle und jede Gattungen landesherrlicher Einkünfte, und darunter auch die Pachtgelder, anders nicht, als zur Hälfte in klingender Münze und zur andern Hälfte in Cassenbillets angenommen werden sollen, Sich bewogen gefunden, diejenigen Pächter, welche zur Zeit des fremden Gouvernements contractmäßig verpflichtet worden sind, die Pachtgelder ganz in klingender Münze zu bezahlen, von dieser eingegangenen Verbindlichkeit zu dispensiren und zu verordnen, daß die Hälfte der Pachtgelder auch von ihnen jedesmal in Cassenbillets entrichtet werden solle. Gegeben unter des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii Insiegel zu Dresden, am 14. August 1818.



Freyherr von Manteuffel.

Christian Gottlob Franz, S.

19.) **Verordnung der Landesregierung,**
 die Aufkündigung der Winzer-Contracte und die An- und Abzugszeit der Winzer
 betreffend,

vom 10. August 1818.

Ben GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

liebe getreue. Nachdem die bisher in Unseren Landen üblich gewesene Kündigungszeit der zwischen den Weinbergs-Besitzern und Winzern bestehenden Mieth-Contracte auf Johannis, desgleichen der An- und Abzugs-Termin der Winzer auf Martini, für beiderseitige Contractanten sowohl, als für den Weinbau, nachtheilig befunden worden; so wird hierdurch festgesetzt, daß, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, die Kündigung der Winzer-Contracte nur mit dem Ersten December, so wie der An- und Abzug der Winzer nur mit dem Ersten März geschehen, auch diese Bestimmung in den künftig abzuschließenden Contracten nicht abgeändert werden soll. Falls aber in bereits bestehenden Verträgen ein anderer Aufkündigungs- oder An- und Abzugs-Termin ausdrücklich angenommen worden, so hat es dabei zwar auf die Dauer der Contractzeit sein Bewenden, jedoch soll von Zeit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung derselben an die gesetzliche Bestimmung eintreten.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Dresden, am 10. August 1818.

Freyherr von Werthern.

20.) Patent,

die Einschärfung des 3ten §. des, wegen Errichtung des Ein- und Abgangs-Bureau bei der Geheimen Finanz-Canzlei, unterm 18. October 1815 in Druck erlassenen Patents betreffend,
vom 19. August 1818.

Im 3ten Paragraphen des, wegen Errichtung des Ein- und Abgangs-Bureau bei der Geheimen Finanz-Canzlei, unterm 18. October 1815. in Druck erlassenen Patents ist vorgeschrieben:

daß allen Berichten, Anzeigen oder Gesuchen auf der Rückseite die Bemerkung des Betreffs der Sache kürzlich beigefügt und bei erforderlichen Berichten zugleich das, unten auf der ersten Seite der erlassenen Verfügung befindliche Nummer- und Buchstabenzeichen angegeben werden soll.

Da nun diese, zu Beförderung der Geschäfte bei dem Bureau gereichende Vorschrift bisher nicht durchgängig beobachtet worden ist; so wird selbige hierdurch erneuert und deren genaue Beobachtung ernstlich eingeschärft.

Gegeben unter des Königl. Sächsl. Geheimen Finanz-Collegii Insiegel zu Dresden, am 19. August 1818.



Freyherr von Manteuffel.

Franz Friedrich Vogel, S.

21.) A v e r t i s s e m e n t

die Verzinsung, Verloosung und Zurückzahlung der Cammer = Credit =
Cassen = Capitale betreffend,

vom 19. August 1818.

D obwohl vor gänzlicher Beendigung der, mit der Königlich = Preussischen Regierung, in Gemäßheit des Wiener Friedenstractats, zu bewerkstelligenden Abtheilung der Cammer = Credit = Cassen = Schulden nicht bestimmt werden kann, in welcher Maasse die Befriedigung der Gläubiger der Königlich = Sächsischen Cammer = Credit = Casse, in Hinsicht der, selbiger zu Lasten verbleibenden Capitals = Zahlungen eintreten möge; so ist doch unterzeichnete Commission autorisirt, hierdurch vorläufig zu erklären, daß, neben pünktlicher Abführung der Zinsen in den gewöhnlichen Terminen, die Verloosung der diesseits zurückzuzahlenden Cammer = Credit = Cassen = Capitale zu Ostern 1821, wieder eintreten, auch die Zahlung der in diesem Termine auszuloosenden Capitalien zu Michael 1821. erfolgen werde. Das Nähere hierüber wird vor Ostern 1821. zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Dresden, am 19. August 1818.

Zur Königl. Sächs. Cammer = Credit = Casse
verordnete Commission.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

11.

22.) A n o r d n u n g

zur Gedächtnißfeier des Regierungs-Antrittes Sr. Majestät, Friedrich Augusts,
Königs von Sachsen.

Von GOTTES Gnaden, Wir Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Ober- Kreis- Haupt- und Amtleuten, Amtsverwaltern, Schöffern, Gleitsleuten, Räten der Städte, Richtern, Boigten, Schultheissen, Gemeinden, und allen andern Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und gencigten Willen, und fügen jedermänniglich zu wissen:

Bei der im heurigen Jahre einfallenden Gedächtnißfeier Unfers Regierungsantritts wollen Wir Uns mit Unsern geliebten Unterthanen zu gemeinschaftlicher öffentlicher Lobpreisung der göttlichen Gnade für die, während der funfzigjährigen Dauer Unserer Regierung, Uns und Unserm Volke erzeugten Wohlthaten und zu inbrünstigen Bitten um die fernere Erhaltung seiner Wohlfahrt und der ihm geschenkten Vorzüge, vereinigen und deshalb ein allgemeines Dank- und Betfest veranstalten lassen.

Wir wollen jedoch diese Gedächtnißfeier, damit durch sie in dem allgemeinen Geschäftsverkehre keine Störung entstehe, mit der gewöhnlichen Sonntagsfeier verbunden wissen, und erachten daher für gut, daß der nächstfolgende achtzehnte Sonntag nach Trinitatis nach dem auf den funfzehnten September einfallenden Gedächtnißtage Unsres Regierungsantritts, als der zwanzigste September dieses Jahres, zu einem in den sämtlichen Kirchen hiesiger Lande Vor- und Nachmittags deshalb zu begehenden Dank- und Betefeste geordnet werde.

Hierbei soll bei dem Vormittagsgottesdienste nach der Predigt der Lobgesang: Herr Gott, dich loben wir &c. mit den bei außerordentlichen Dankfesten gewöhnlichen Feierlichkeiten gesungen und statt des Evangelii über

Sprüchw. 20, V. 28.

Fromm und wahrhaftig seyn, behüten den König, und sein Thron bestehet durch Frömmigkeit.

so wie Nachmittags über

Psalm 61, V. 7. 8. 9.

Du giebst einem Könige langes Leben, daß seine Jahre währen immer für und für, daß er immer sitzen bleibet vor Gott. Erzeige ihm Güte und Treue, die ihn behüten. So will ich deinem Namen lobsingen ewiglich, daß ich meine Gelübde bezahle täglich.

geprediget, und nach jeder Predigt das angefügte Dankgebet *) verlesen, das Fest selbst aber Sonntags zuvor, als den siebenzehnten Sonntag nach Trinitatis, von den Kanzeln angekündigt werden.

Welchem allen sämtliche Einwohner dieser Lande sich gemäs bezeigen werden. Gegeben zu Dresden, am 11. August 1818.

*) Solches ist an die gesamte Geistlichkeit des Königreichs versendet worden.

23.) Verordnung der Landesregierung,
die bei den Gerichtsstellen gegen die Gendarmen angebrachten Klagen
und Denunciationen betreffend,

vom 21. July 1818.

Von **GOETTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir lassen es zwar bei der vorhin ergangenen Verfügung, nach welcher die Gendarmen, ausser ihren Dienstverhältnissen, in Civil- und Criminalsachen den Ortsobrigkeiten unterworfen seyn sollen, bewenden, wollen aber, daß in Zukunft die den Gendarmen vorgesetzten Amtshauptleute jedesmal von den gegen jene bei den Gerichtsstellen angebrachten Klagen und Denunciationen unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden; wornach sich sämtliche Beamte und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten zu achten haben.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Dresden, am 21. July 1818.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf, S.

Ausgegeben zu Dresden am 14. September 1818.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

12.

24.) Verordnung der Landesregierung,

die sportelfreie Expedirung auf die, von K. K. Oesterreichischen Behörden, an Patrimonialgerichte in Criminalfällen ergehenden Requisitionen betreffend,

vom 21. Septbr. 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir haben, auf den Antrag der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gesandtschaft allhier, beschlossen, daß vom 1. Oct. d. J. an auf die, von Oesterreichischen Behörden, in Criminalfällen, an Stadträthe, Criminal- und Stadtgerichte, auch Patrimonialgerichte auf dem Lande in Unserm Königreiche erlassenen Requisitionen, von denselben, unter Erwartung jenseitiger Erwidderung, unentgeltlich expedirt werden, jedoch ihnen dabei nachgelassen seyn soll, ihre baaren Verläge an Botenlöhnen, Postgeldern, Sitzgebühren und andern dergleichen Auslagen, (wozu aber die Schreibe- und Assessurgebühren keinesweges zu rechnen sind,) sich von den Oesterreichischen Behörden erstatten zu lassen. Hiernach haben sich daher Alle, die es angehet, gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 21. Sept. 1818.

Freyherr von Werthern.

Carl Ferdinand Menke, S.

25.) Valuations - Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von
jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-
Edicts vom 14. May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächf.
conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Raiferl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Königl. Preussische mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark von 1794 und 1795,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Königl. Westphälische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
Großherzogl. Frankfurthische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
Markgräfl. Anspachische,
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stolbergische,
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Königl. Westphälische,
Großherzogl. Frankfurthische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
Herzogl. Braunschweigische,
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägt,
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stolbergische,
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—
—	15	—

	thl.	gr.	pf.
c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.			
Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stolbergische, Markgräfl. Anspachische 50 Kreuzerstücke.	}	8	—
d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.			
Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.	}	5	4
e) Siebzehn Kreuzerstücke.			
Kaisert. und Kaisert. Königl. XVII. Kreuzer,	—	4	6
f) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.			
Königl. Westphälische,	—	4	—
g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.			
Sammtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.	—	2	8
Ferner den conventionsmäßigen gleich.			
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig- Lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke.	—	8	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{6}$ Stücke,	—	4	—
bergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
bergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ Stücke.	—	1	—
Hierüber			
Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11
II. Geringer als conventionsmäßig.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdict vom 14. May 1765. in Dres- den ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.	(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)		
Ein Königl. Preussischer Thaler	—	22	10
" " " $\frac{1}{2}$ "	—	11	5
" " " $\frac{1}{4}$ "	—	5	8 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{3}$ "	—	7	7 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{6}$ "	—	3	9 $\frac{1}{2}$
" " " $\frac{1}{12}$ "	—	1	10 $\frac{1}{2}$

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raube Cöllni- sche Mark.		Zhr.			Zhr.			
		gl.	pf.		gl.	pf.		
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bis	2	20	5
67	Cremoniser Dukaten, Florentinische Gigliari und Venezianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{3}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$54\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{2}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmaßige Fréderics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, den 2. Octbr. 1818.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

13.

26.) Bekanntmachung,

die Sitzungen des Ober-Steuer-Collegii betreffend;

vom 21. Septbr. 1818.

Mit Sr. Königl. Majestät allergnädigster Genehmigung ist die, bei dem Königl. Sächsl. Ober-Steuer-Collegio zeither verfassungsmäßig bestandene Sitzungs-Ordnung dahin abgeändert worden, daß künftig bei dem gedachten Collegio in jedem Jahre sechs regelmäßige Sitzungen, und zwar von zwei Monaten zu zwei Monaten, allhier in Dresden gehalten, diese mit dem ersten Montage in den Monaten Januar, März, May, July, September und November begonnen, und jedesmal so, als es die vorhandenen Geschäfte erfordern, fortgesetzt, die in der Zwischenzeit vorkommenden dringenden Angelegenheiten aber in zu veranstaltenden außerordentlichen Sitzungen verhandelt werden. Allerhöchster Vorschrift zu Folge wird solches, und daß diese neue Geschäftsordnung mit dem nächstkünftigen Monat November ihren Anfang nimmt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21. September, 1818.

Königlich Sächsisches Ober-Steuer-Collegium.

27.) **Bekanntmachung,**
die Auswechslung der Cassenbilletts betreffend;

vom 15. Octbr. 1818.

Zu Folge Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Anbefohlnisseß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Haupt-Auswechslungs-Casse allhier, von und mit dem 2. November dieses Jahres an, die Auswechslung der Cassenbilletts gegen klingende Münze in beliebiger Summe, des Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, in den Vermittagstunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der auf diese Tage fallenden Feiertage, ohne Anstand statt finden, ingleichen, daß der dermalige Auswechslungsfuß von — 25 Gr. 3 Pf.

vom 1. Februar künftigen Jahres an, auf — 25 Gr. 6 Pf.

und

vom 1. May desselben Jahres, bis auf — 25 Gr. 9 Pf.

erhöhet werden wird.

Des Sonnabends bleibe, wie zeither, die Casse zu Verichtigung des Rechnungswerks, geschlossen.

Dresden, am 15. October 1818.

Königlich Sächsishe Cassenbilletts-Commission.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

28.) Steuer = Ausschreiben auf die Jahre 1819. und 1820.

vom 26. Octbr. 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.
 liebe getreue. Wir haben die, bei dem letzten allgemeinen Landtage, von der getreuen Landschaft Unserer vereinigten alten Erblande, zu den gewöhnlichen und fortlaufenden Staatsbedürfnissen, auf die Drei Jahre 1818. 1819. und 1820. unterthänigst bewilligten Abgaben an Land = Frank = Pfennig = Quatember = und Personen = Steuer, Mahlgroschen in Städten, und Imposten von Stempelpapier und Spielkarten, in dem am 24. Juny dieses Jahres erteilten Landtagsabschiede in Gnaden angenommen.

Nachdem nun die Steuern für das Jahr 1818. in Verfolg des von Uns, auf den diesfalligen Antrag der getreuen Stände, unterm 15. December vorigen Jahres erlassenen Interims = Ausschreibens, nach Maßgabe des Steuer = Ausschreibens vom 16. August 1811. zeitlich erhoben worden, und ferner zu erheben sind, so erfordert nunmehr die Nothdurft, daß auch die Steuer = Abgaben für die Jahre

1819. und 1820.

gehörig ausgeschrieben werden. In dieser Absicht lassen Wir euch daher Folgendes zur eurer Nachachtung und zu Treffung der nöthigen Verfügungen und Veranstellungen hierdurch unverhalten seyn:

I.

Die Erhebung der Tranksteuern vom inländischen Biere, der Personen-Steuern und der Stempel-Imposten, derenthalben Wir, nach vernommenem Gutachten der getreuen Stände, eine veränderte Einrichtung beabsichtigen, erfolgt nach den deshalb noch besonders bekannt zu machenden gesetzlichen Vorschriften.

II.

In Ansehung des ausländischen, in Unsr Lande eingebracht werdenden Bieres, bewendet es bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher

von jedem Faß ausländischen Braumbiers Ein Thaler und Sechszehen Groschen,

und

von jedem Faß ausländischen Weißbiers Zwei Thaler und Zwölf Groschen, an Tranksteuern zu erlegen sind.

III.

Von den einkommenden ausländischen Weinen ist sowohl die, durch das Generale vom 27. November 1728. festgesetzte

ordinaire Weinststeuer,

als die auf dem Landtage 1742. zuerst, und auf den nachherigen Landtagen fortwährend bewilligte

neue Weinanlage,

nach Maßgabe der deshalb ergangenen Ausschreiben zu erheben und zu berechnen; auch ist bei letzterer, in Gemäßeheit des Steuer-Ausschreibens vom 16. August 1811. der Eimer Frankenwein ferner, wie zeither, mit Einem Thaler zu vernehmen.

Da übrigens neuerlich wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, daß theils die Tranksteuer-Auffeher und Dorf-Gerichts-Personen, der deshalb in dem Steuer-Ausschreiben vom 16. August 1811. enthaltenen anderweiten Anordnung ohnerachtet, über ihre Obliegenheiten in Ansehung der ankommenden fremden Getränke und der davon zu entrichtenden Steuer-Abgaben nicht allenthalben gehörig unterrichtet, theils zuweilen ausländische Weine für inländische, bei deren Abladen zeither die Zuziehung der Tranksteuer-Auffeher oder Dorf-Gerichts-Personen

nicht erforderlich gewesen ist, ausgegeben und mithin unversteuert eingelegt, theils endlich wegen der bis jetzt nicht Statt gefundenen Concurrenz der Tranksteuer-Officianten bei dem Versenden fremder versteueter Weine ins Ausland, durch die nicht selten zur Ungebühr erlangte Restitution der erlegten Steuer-Abgaben dem Steuer-Actario Nachtheile zugezogen worden sind; so ist nicht nur dasjenige, was wegen der Instruirung der Tranksteuer-Aufsäher und Dorf-Richters-Personen und deren Zuziehung bei dem Abladen fremder Getränke, in dem Tranksteuer-Ausschreiben vom 29. November 1780. vorgeschrieben ist, den Beförden nochmals gehörig einzuschärfen, und über dessen genaue Beobachtung gebührende Obacht zu führen, sondern es wird auch zugleich hierdurch festgesetzt, daß künftig

- a.) auch bei dem Abladen ankommender inländischer Weine, die jedesmalige Zuziehung des Tranksteuer-Aufsäher, oder auf dem Lande, in dessen Ermangelung, des Dorfrichters oder eines geeigneten Richterschöppens in gleicher Maße, wie bei den eingehenden ausländischen Getränken, bei Vermeidung einer, von dem Weinempfänger zu erlegenden Strafe von Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall, Statt finden,
- b.) Die Restitution der, von den wiederum ins Ausland zu versendenden fremden Getränken bereits erlegten Steuer-Abgaben nur unter der Bedingung geschehen soll, wenn der Absender die abzuführenden Gefäße durch den Tranksteuer-Aufsäher, oder in Dörfern, wo keiner vorhanden ist, durch den Richter, oder einen Richterschöppen des Orts, der sich zuvor erst von deren Inhalte zu überzeugen hat, am Spunde hat versiegelt und sich von demselben ein Zeugniß über die Größe und den Inhalt des versiegelten Gefäßes, so wie über die äußere Bezeichnung desselben hat ertheilen lassen, dieses Zeugniß aber zugleich mit dem Grenz-Attestate über den wirklich erfolgten Ausgang der abgeführten Getränke, in welchem letztern wiederum die Größe und Bezeichnung der exportirten Gefäße ausdrücklich anzugeben, auch die Unverletztheit des auf den Spund gedrückten Siegels mit zu erwähnen ist, zum Behuf der zu erlangenden Restitution der Steuern producirt wird.

IV.

Von dem in die hiesigen Lande zur Consumtion eingebracht werdenden ausländischen Weinessig ist ferner, wie zeither

Zehen Groschen von jedem Eimer
zu erlegen.

V.

Wegen des aus dem Auslande zum inländischen Verbrauche eingehenden Branntweins ist eine Steuer-Anlage

- a.) von Drei Thalern von jedem Eimer einfachen ordinären Branntweins und
- b.) von Vier Thalern von jedem Eimer abgezogenen Branntweins, mit Inbegriff des Franz-Branntweins und der sogenannten Liqueurs,

zu entrichten, die wegen einzelner Rannen zu erhebende Abgabe nach dem hier angegebenen Verhältnisse zu berechnen, und der Ertrag dieser Anlage in der zeitherigen Maße in den Einksteuer-Rechnungen aufzuführen.

VI.

An Schock- und Quatembersteuern sind

A.

auf dem Lande

Acht und Fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der vormals unter der Benennung: Landsteuern, in zwei gleichen Terminen bewilligten Sechszehen Pfennige vom gangbaren Schocke, die zwar, nach Vorschrift des Steuer-Ausschreibens auf das Jahr 1764. fernerweit mit Acht Pfennigen im Monat März, und mit Acht Pfennigen im Monat August jeden Jahres einzubringen, jedoch unter den Pfennigsteuern mit zu berechnen sind, in gleichen

Neun und Vierzig Quatember,

B.

in accisbaren Städten

Fünf und Fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, insoweit diese Schocksteuern nicht, wie zeither, von der General-Consumtions-Accise übertragen werden, und

Fünf und Vierzig Quatember,

von welchen auch im Laufe der gegenwärtigen Bewilligung, statt Drei und Zwanzig und einen halben Quatember, noch ferner Fünf und Zwanzig und ein halber Quatember durch die General-Accise übertragen werden sollen, Wir auch die Städte, während der dormaligen dreijährigen Bewilligungszeit mit Abentrichtung des Sechs und Vierzigsten Quatember in Gnaden verschonen lassen wollen, nach Maßgabe der beigefügten Repartition der Schock- und Quatembersteuern auf die einzelnen Monate des Jahres, zu entrichten.

Uebrigens ist aber in accisbaren Städten noch

VII.

der Mahlgroschen,

wie selcher an jedem Orte eingehet, und bisher an denjenigen Orten, wo nicht, statt der einzelnen Abentrichtung desselben, jährliche Fixa bewilliget worden sind, erhoben worden ist, als ein Surrogat von Drei Pfennigen und Drei Quatembern, ferner beizubehalten.

Da übrigens, so viel die Mahlgroschen-Abgabe betrifft, darüber Zweifel entstanden ist, ob die Müller in jedem Falle, wo sie wegen des Mahlgetreides zu einer Accis-Strafe verurtheilt werden, auch zugleich in die Mahlgroschen-Strafe genommen werden können, oder ob nicht vielmehr diese letztere, nach Maßgabe des Mahlgroschen-Ausschreibens vom 10. December 1766. §. III. nur alsdann, wenn sie Getreide, ohne vorgängige Entrichtung des Mahlgroschens, oder mehr, als verrechtet worden ist, wirklich abgemahlen haben, oder durch die Ihrigen haben abmahlen lassen, als verwirkt anzusehen sei; so finden Wir Uns bewogen, zur Erläuterung der angezogenen Gesetzstelle, hierdurch ausdrücklich festzusetzen, daß jeder Müller, in dessen Mühle zum Mahlen bestimmtes Getreide ohne Acciszettel und Bezeichnung vorgefunden wird, auch wenn solches noch nicht abgemahlen ist, dennoch, ausser der ihn treffenden Accisstrafe, in die am Schlusse des §. III. des Mahlgroschen-Ausschreibens bestimmten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände verfallen seyn soll. Die in den euch anvertrauten Einnahme-Bezirk gehörigen Stände von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen die bestellten Unter-Einnehmer haben daher die ausgeschriebenen Steuer-Anlagen überhaupt zu gehöriger Zeit, und zwar die Schock- und

Quatember-Steuern in den, in der obangezogenen Repartition bestimmten Fristen, jedoch, soviel die accisbaren Städte betrifft, mit Wegfall desjenigen, in der nurerwähnten Repartition besonders ausgeworfenen Quanti, welches an Land- Pfennig- und Quatember-Steuern von der General-Consumtions-Accise übertragen wird, in mandatmäßigen Münzsorten einzubringen, dasjenige, was sie selbst abzuführen schuldig sind, richtig beizutragen, in den von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Terminen, die nicht nur von euch selbst, sondern auch, was insbesondere die Franksteuer-Einrechnungs-Termine betrifft, von den Amts- und Stadt-Franksteuer-Einnehmern, bei Verlust der ihnen deshalb zu verschreiben nachgelassenen Reise- und Zehrungskosten, in Person gehörig abzuwarten sind, bei Vermeidung der auf den Unterbleibungsfall gesetzten und sofort einzubringenden Geldbuße von **Zwanzig Thalern**, die eingegangenen Steuergelder, mit den dazu gehörigen doppelten Registern und richtigen Belegen an euch einzuliefern, die verbliebenen Reste der abgelaufenen Bewilligung gebührend einzubringen, auch die Rückstände aus frühern Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbei nöthigen Behutsamkeit, so weit es möglich ist, beizutreiben, in Franksteuern, nach Maßgabe der bestehenden Verfassung, einige Reste, bei Vermeidung eigenen Ersazes, nicht zu gestatten, übrigens aber alle in den jeither ergangenen Ausschreiben enthaltenen Vorschriften, in so weit dieselben nicht durch spätere Verfügungen abgeändert worden sind, genau zu beobachten.

Ihr aber habt, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, die Contribuenten zu allem dem, wozu sie nach Vorstehendem verbunden sind, gebührend anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bei Vermeidung eigenen Ersazes, mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf der geordneten Fristen unausbleiblich zu verfahren, die über die mehrgedachten Steuer-Abgaben abzuschließenden Kreis-Auszüge, nebst den dazu gehörigen Stände-Registern und passirlichen Belegen in den bestimmten Fristen, bei Vermeidung der, auf den Unterlassungsfall gleichergestalt gesetzten Strafe von **Zwanzig Thalern**, ingleichen sämtliche bei euch eingehende Steuer-Gelder ohne Ausnahme, nach Abzug der davon verfassungsmäßig zu bestreitenden Ausgaben, an die betreffenden Steuer-Hauptkassen, oder wohin die Gelder sonst von Unserer Obersteuer-Buchhalterei gewiesen werden möchten, gehörig abzuliefern, und übrigens, obwohl die Meßreisen Unsers Ober-

Steuer-Collegii auch zur leipziger Ostermesse künftig gänzlich wegfallen, dennoch, vor Eintritt einer jeden leipziger Messe, die gewöhnlichen Meß-Extracte und Kassen-Abschlüsse zu Unserer Ober-Steuer-Buchhalterei gebührend einzureichen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Datum, Dresden, am 26. October 1818.

E. J. W. v. Rostig.

An sämtliche
Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stöckner.

R e p a r t i t i o n

der für die Jahre 1819. und 1820.

ausgeschriebenen Pfennig- und Quatember- Steuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres.

Pfennige von jedem gangbaren Schocke:			Zahlungs - Termine.	Quatember,		
vom Lande.	von accisbaren Städten.	von der Rentkammer		vom Lande,	von accisbaren Städten.	von der Rentkammer.
4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	den 2. Januar,	4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. Februar,	5	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
11	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	den 1. März mit Inbegriff der Landsteuern,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
4	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	den 2. April,	4	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. May,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. Juny,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	—	3	den 1. July,	3	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
11	1	9	den 1. August mit Inbegriff der Landsteuern,	4	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
2	1	1	den 1. September,	5	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. October,	4	2	2
5	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. November,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	den 1. December,	6	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
58	$18\frac{1}{2}$	$36\frac{1}{2}$ mit Inbegriff 16 Pfennige Landsteuern.	Summe.	Summe.	49	$19\frac{1}{2}$
						$25\frac{1}{2}$

Hierbei ist übrigens zu gedenken, daß die obangegebenen Pfennig- und Quatember- Steuern vom Lande und von den Städten in den hier festgesetzten Terminen, bei sonst unausbleiblich zu gewartender Execution, abzuführen sind.

G e s e h s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
15.

29.) Verordnung der Landesregierung,
die Transportirung der Sträflinge in die Strafanstalten hiesiger Lande betreffend;
vom 30. October 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.
Liebe getreue. Es hat bisher Unseren unmittelbaren Amtsunterthanen, ingleichen den
Gerichtsunterthanen, welche die Untersuchungskosten zu tragen haben, zu großer Beschwer-
de gereicht, daß die Verbrecher, welchen in anhängigen Untersuchungen Zuchthausstrafe zu-
erkannt worden, bei ihrer Fortschaffung in die Strafanstalten zu Zwickau und Waldheim
ohne Unterschied auf Wagen dahin geschaffet worden sind.

Um in dieser Hinsicht gedachten Unseren Unterthanen thunlichstermaßen Erleichterung zu
verschaffen, befehlen Wir hierdurch, daß die Fortschaffung der Verbrecher, welchen Zucht-
hausstrafe zuerkannt worden ist, in das Zuchthaus in der Regel zu Fuß erfolgen soll.

Nur dann, wenn körperliche Schwäche oder Gebrechen des Sträflings, -oder die Sicher-
heit des Transports, es nothwendig machen, sind die Verbrecher auf Wagen zu transportiren.

Es ist daher in zweifelhaften Fällen der körperliche Zustand des Verbrechers vor der
Transportirung von dem Physicus zu untersuchen, und nach dessen pflichtmäßigen Gutach-
ten die Fortschaffung zu Fuß, oder zu Wagen, von den Beamten oder Gerichtsobrigkeiten
zu veranstalten.

Die Beurtheilung der übrigen vorgedachten Umstände, so wie die Bestimmung der
etwa mitzugebenden Amts- und resp. Gerichtsfolge, wird dem Ermessen der Beamten und
Gerichtsobrigkeiten überlassen.

Hiernach haben sich Unsere sämmtlichen Justizbeamten und Gerichtsobrigkeiten zu achten.

Dresden, am 30. October 1818.

F r e n h e r r v o n W e r t h e r n .

Friedrich Mosdorf, S.

30.) Verordnung der Landesregierung,

die Ausstellung der von Eingebornen hiesiger Lande, zum Behuf ihrer Niederlassung in auswärtigen Staaten, gesuchten Zeugnisse über die Befreiung vom Militair-Anspruch, ingleichen die Aufzeichnung der Abwesenden in den Mannschafte-Confignationen betr.

vom 18. Novbr. 1818.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir haben für nöthig befunden, im Betreff der Ausstellung der von Eingebornen hiesiger Lande, zum Behuf ihrer Niederlassung in auswärtigen Staaten, erbetenen Zeugnisse über die Befreiung vom Militairanspruch, ingleichen wegen Aufzeichnung der Abwesenden in den Mannschafte-Confignationen, Folgendes zu verordnen:

I.

Obwohl nach dem Mandate vom 1ten Febr. vorigen Jahres die gesammte dienstfähige junge Mannschafte des Landes, insofern sie nicht nach den besondern Bestimmungen des, diesem Mandate sub A. angefügten Verzeichnisses unter II. und III. rücksichtlich ihrer Unentbehrlichkeit für den Civildienst und Nahrungsstand, von der Militair-Pflichtigkeit zu dispensiren ist, bis zum erfüllten 32ten Lebensjahre der Zuziehung zur Armeereserve und, nach Befinden, zum Liniendienste sich zu gewärtigen hat, auch die nurgedachten, lediglich zu Gunsten des Civildienstes und Nahrungsstandes, gestatteten Befreiungen denselben nicht zu statten kommen mögen, welche dem Vaterlande die in irgend einem Wirkungskreise von ihnen erwartete, und bei der Exemption vorausgesetzte nützliche Thätigkeit durch die Auswanderung entziehen, so wollen Wir doch, im Betracht, daß die Militair-Pflichtigkeit der jungen Mannschafte des Landes nur erst durch Unser veranzogenes Mandat in dieser Allgemeinheit ausgesprochen worden ist, gnädigt geschehen lassen, daß alle diejenigen, welche sich bereits vor dessen Bekanntmachung außer Landes befunden und solchemnach die Gelegenheit zu einem bessern Fortkommen bona fide auswärts gefunden haben, insofern nicht eine ältere, von frühern Rekrutirungen herrührende Militair-Pflicht auf ihnen haftet, weiter nicht in Anspruch genommen, denselben auch darüber die zu ihrer auswärtigen Niederlassung benötigten Zeugnisse auf ihr Ansuchen ertheilt werden.

2.

Denjenigen aber, welche sich erst nach Publication Unfers vorerwähnten Mandats aus Unfern Landen entfernt haben und, wegen dieser Abwesenheit, bei der an ihrem Wohnorte vorgewesenen Mannschafts-Gestellung nicht mit aufgezeichnet worden sind, sind dergleichen Zeugnisse so lange zu versagen, bis sie sich persönlich vor der Behörde gestellt haben und von dieser für dienstfähig befunden worden sind. Auch soll gegen selbige, wenn sie erweislich in der Absicht ausgetreten sind, um dadurch der Weiziehung zur Armee-Reserve zu entgehen, nach dem 7ten Paragraphen des gedachten Mandats verfahren, und, insoweit sie sich in diejenigen benachbarten Staaten, mit welchen, seit Erlassung dieses Mandats, Cartel-Conventionen abgeschlossen worden sind, nach erfolgter Publication der letztern, begeben haben, auf deren cartelmäßige Auslieferung gehörigen Orts angetragen werden.

3.

Es dürfen jedoch die vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Zeugnisse nicht von den Obrigkeiten, sondern nur von den Amtshauptleuten ausgestellt werden, als welchen bei Aushebung der jungen Mannschaft die hauptsächlichliche Cognition zustehet. Daher sollen die Obrigkeiten in dergleichen bei ihnen vorkommenden Fällen den betreffenden Amtshauptmann jedesmal von der Lage der Sache in Kenntniß setzen, und demselben sowohl die deshalb zu fassende Entschließung, als auch die Ausfertigung solcher nach Befinden zu ertheilenden Zeugnisse überlassen. Und es haben die Amtshauptleute der Behandlung dieser Gegenstände, als zu dem Unserer Kriegs-Verwaltungs-Kammer untergeordneten Theile ihres Geschäftskreises gehörig, sich zu unterziehen.

4.

Damit übrigens in Zukunft die in der Zwischenzeit von einer Mannschafts-Aufzeichnung zur andern in das militairpflichtige Alter heranwachsenden jungen Leute dem Militair-Dienste durch etwanige Entfernung aus dem Lande, um so weniger entgehen mögen, sind nicht allein die Mannschafts-Consignationen jedesmal auf die Abwesenden mit zu richten, sondern auch die Ursachen ihrer Abwesenheit, nebst dem Orte ihres jedesmaligen Aufenthaltes, in derselben Maße, wie dies in Ansehung der zur Armee-Reserve schon gezogenen Mannschaft, im 33ten und in den

folgenden Paragraphen Unseres obgedachten Mandats, verordnet ist, von den Obrigkeiten zu controliren und dann, nach Befinden, solche Abwesende, nach ihrem Eintritte in das militairpflichtige Alter, zur Besetzung einzuberufen; auch, im Fall ihres Ausbleibens, oder bei ungenügender Entschuldigung wegen der verspäteten Rückkehr, den bestehenden Carrel-Conventionen gemäß, zu reclamiren.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gehorsamst zu achten.

Dresden, am 18. November 1818.

Freyherr von Werthern.

Carl Ferdinand Menke, S.

Ausgegeben zu Dresden am 26. November 1818.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

16.

31.) E d i c t,

die mit dem 1sten July 1819. zu emittirenden neuen Cassenbillets betreffend;

vom 1. October 1818.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* fügen hiermit Jedermann zu wissen: Sowohl zu Bewerkstelligung der, im 6ten §. des Edicts wegen der emittirten Interims-Cassenscheine vom 13ten Decbr. 1815. ausgesprochenen baldthunlichsten Wiedereinziehung dieser Interims-Cassenscheine, als im Betracht, daß durch die öffentliche Verbrennung der, gegen gedachte Interims-Cassenscheine eingetauschten Cassenbillets aus den Classen B. und C., so wie durch die, zum Behuf der Verminderung der für hiesige Lande verbliebenen Cassenbillets auf die Summe von Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thalern, von Zeit zu Zeit erfolgte, nach der Bekanntmachung vom 15ten Juny jetzigen Jahres vollendete öffentliche Vernichtung von Cassenbillets aus den Classen B. und C. die Nummersolge dieser beiden Classen gänzlich unterbrochen worden ist, daraus aber mancherlei Inconvenienzien zu besorgen sind, endlich, in Erwägung, daß, der Erfahrung zu Folge, der zeitliche Betrag der wiedereinzuziehenden einthalerigen Interims-Cassenscheine zu dem Gesamtbetrage der für hiesige Lande verbliebenen Summe von Cassenbillets zu 2 Thalern und 5 Thalern in keinem richtigen Verhältniß steht, haben Wir beschlossen, nicht nur mehrgedachte Interims-Cassenscheine, sondern auch sämtliche dormalige Cassenbillets der Classen B. und C. gänzlich einzuziehen, und an deren Statt neue, mit sicherem Kennzeichen versehene Cassenbillets ausgeben zu lassen.

Bei dieser mit dem 1sten July 1819. beginnenden Emission der neuen Cassenbillets, sollen zwar die, in dem Edicte vom 6. May 1772. und in den darauf sich beziehenden spätern Erläuterungs-Edicten und Mandaten aufgestellten Grundsätze im Hauptwerke auch ferner in

Kraft bleiben; Wir finden aber für angemessen, daß die deshalb zu verschiedenen Zeiten ergangenen Vorschriften, mit den, wegen veränderter Verhältnisse und sonst dormalen nöthig erachteten Erläuterungen, in ein neues Gesetz zusammengefaßt werden. Indem Wir daher die sämmtlichen vorgedachten frühern Edicte und Mandate in Ansehung der zu emittirenden neuen Cassenbillets andurch aufheben, verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Gesamtbetrag der Cassenbillets.

Es verbleibt in Ansehung des Gesamtbetrags der zu emittirenden neuen Cassenbillets bei der, nach Unserer frühern, bereits bekannt gemachten Entschliessung, herabgesetzten, auf Unsere Landaccis-Einkünfte insbesondere versicherten Summe von

Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Thalern
am Werthe.

§. 2.

Classen der neuen Cassenbillets.

Zu mehrerer Bequemlichkeit bei Anwendung der Cassenbillets in den öfters vorkommenden kleinen Zahlungen sollen bei den neuen Billets nur Zwei Classen, zu Einem Thaler und zu Zwei Thalern, Statt finden, die zeitherige dritte Classe zu Fünf Thalern aber ganz wegfallen. Solchemnach bestehen diese neuen Cassenbillets in

1,000,000 Stück Cassenbillets von der Classe A. zu 1 Thlr., thun 1,000,000 Thlr.

750,000 Stück Cassenbillets von der Classe B. zu 2 Thlr., thun 1,500,000 Thlr.

1,750,000 Stück Cassenbillets, welche thun 2,500,000 Thlr.

§. 3.

Kennzeichen der neuen Cassenbillets.

Die neuen Cassenbillets sind auf das gegenwärtige Edict gegründet, auf den 1sten October d. J. ausgestellt und enthalten folgende wesentliche Kennzeichen:

In dem Papiere zu beiden Classen laufen dicht neben einander abwechselnd helle und dunkle Linien, welche in fünf horizontalen Abtheilungen schräg gegen einander gerichtet sind. Als Wasserzeichen befinden sich innerhalb der Einfassung zwischen den obern Ziffern und dem Worte *LITÆ* das Wort:

CASSEN BILLET

mit verschlungenen lateinischen großen Buchstaben; in der Mitte des Billets steht eine von zwei Palmenzweigen eingeschlossene Königliche Krone, und unter dieser, zwischen dem Namen des Commissarii und des Buchhalters, eine kettenförmige Verzierung.

Die Haupteinfassung der einthalerigen Cassenbillets besteht in einer weißen Blätterranke, welche auf einen Grund von äußerst feinen Querlinien gelegt ist. Die äussere Seite dieser Einfassung ist mit einem schmalen Rande von Perlen, welche wieder durch Punkte von einander getrennt sind, umgeben; an die innere Seite hingegen schließt sich ein schwarzes Rändchen an, in welchem zwischen weißen Punkten die Worte: **KOENIGL. SAECHS. CASSEN BILLET** mit römischen Buchstaben sich befinden.

Die vier Ecken der Einfassung zeichnen sich durch vier weiße Schilde mit schwarzen weispunctirten Rändern aus, in welchen sich die Buchstaben **E T E B** in gothischen Schriftzügen darstellen. Oben in der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, umgeben mit dem Königsmantel, und unten ein gothisches Schild mit Verzierungen, in welchem in schwarzem Felde mit weißer Schrift die Worte: *Ein Reichsthaler*, zu lesen sind. Aehnliche Schilde mit den Worten: *Ein Reichsthaler Königl. Saechs. Cassenbillet*, bedecken die Mitte der beiden Seiteneinfassungen.

Die Inschrift in der Mitte lautet folgendermaßen:

Ein Reichsthaler

Königlich Sächsisches Cassenbillet.

Wird bei den Königlichen Cassen, in Gemäßheit des Edicts

vom 1. October 1818. angenommen.

Dresden, den 1. October 1818.

Auch ist in der Mitte der Buchstaben von der Schriftzeile: **Ein Reichsthaler**, diese Schriftzeile selbst mit weißen römischen Buchstaben nochmals wiederholt.

Die zu beiden Seiten der Druckschrift eingepreßten weißen Stempel enthalten rechts das Königliche Wappen, umgeben mit einer aus eingepreßten Rautenblättern bestehenden Einfassung und links den Werth des Cassenbillets, mit Angabe der Classe, über welchen besonders noch die Classe durch das Wort *Litz* und den Buchstaben **A.** in verzierter Form abgedruckt ist.

Die Einfassung der zweithalerigen Billets ist folgendermaßen beschaffen:

Zwischen zwei schmalen schwarzen, mit weißen Köschen und Ringen verzierten Rändern sind mit verzogenen großen Buchstaben in das obere und untere Querstück der Einfassung die Worte: **KOENIGL. SAECHS. CASSEN BILLET**, und in den beiden Seitenstücken **2 Th. E. B.** als Hauptverzierung eingeschoben. Der Rahmen dieser Einfassung schließt sich oben zu beiden Seiten an das in die Mitte, auf einen Grund von feinen Querlinien gelegte, mit Palmen und Delzweigen eingefasste Königliche Wappen, und unten an ein schwarzes, die weiße Inschrift: *Zwey Reichsthaler* enthaltendes Schild, und auf beiden

Seiten ebenfalls an zwei schwarze Schilde an, auf welchen die Worte: *Zwey Reichsthaler Königl. Sächs. Cassenbillet*, in weißer Schrift zu lesen sind. Alle drei schwarzen Schilde sind mit einem Rändchen von dicht an einander gereihten weißen Perlen umgeben.

In den die vier Ecken ausfüllenden schwarzen Würfeln zeigen sich, in weiße runde Verzierungen eingeschlossen, die vier Buchstaben: **Z T E B.** in weißen Schriftzügen.

Die in der Mitte befindliche Inschrift nach den Worten:

Zwey Reichsthaler

ist die nämliche, wie auf den einthalerigen.

Die eingepreßten Wappen- und Werthstempel sind im Wesentlichen eben so beschaffen, wie jene auf den einthalerigen Billets, nur daß hier eine Veränderung in der Zeichnung des Wappenschildes Statt findet, und dessen Einfassung aus eingepreßten Kleeblättern besteht. Ueber den Werthstempel ist ebenfalls das Wort *Lira* und der Buchstabe *B.* in verzierter Form abgedruckt.

Die Nummern endlich haben in beiden Billets zweierlei Form; einmal sind ihnen die gewöhnlichen glatten Züge, und das zweite Mal eine ausgezackt gemusterte Gestalt gegeben, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei den einthalerigen Billets die glatten Ziffern oben und die gemusterten unten, bei den zweythalerigen aber die letztern oben und die erstern unten sind.

Außerdem sind die neuen Billets mit den, nach der Handschrift gefertigten Namensunterschriften nachbenannter Commissarien:

Unsers Ober-Consistorial-Präsidenten, Heinrich Victor August Freyherrn von Ferber,
 = Geheimen Finanzraths, Günther von Bünau,
 = Geheimen Kriegs-Kammerraths, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz,
 = Geheimen Kammeraths und Assessors der Commerzien-Deputation, Benjamin
 Leopold Sahr,

ingleichen mit der, ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensunterschrift Unsers Buchhalters und Cassiers bei der Haupt-Auswechslungscasse,

Heinrich Wilhelm Rachel

gedruckt.

§. 4.

Die Cassenbillets werden wie baares Geld behandelt, sind an jeden Darbringer zahlbar und können nicht als entwendetes Gut in Anspruch genommen werden.

Da die neuen Cassenbillets, gleich den bisherigen, zum Umlauf wie baares Geld bestimmt sind, so müssen selbige auch als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet, betrachtet werden,

und mögen daher als *res furtiva* niemals von einem Dritten in Anspruch genommen werden, vielmehr soll, wenn dergleichen Billets gestohlen oder sonst veruntrauet worden, allein *condictio furtiva* gegen den Dieb und *actio ex dolo* oder *in factum* wider denjenigen, der an dem Diebstahle, oder der Veruntrauung Theil genommen hat, Statt finden, die Annahme und Bezahlung aber allemal unweigerlich von dem Producenten und an denselben erfolgen.

§. 5.

Unzinsbarkeit der Cassenbillets.

Wir lassen es dabei bewenden, daß selbige weder Zinsen tragen, noch ausdrückliche Zahlungsfristen enthalten, und behalten Uns ferner vor, solche, nach Erfordern und Beschaffenheit der Umstände, nach und nach wieder einziehen zu lassen.

§. 6.

Anfang des Umlaufs der neuen Cassenbillets.

Die neuen Cassenbillets werden vom 1sten July 1819. an in Umlauf gesetzt, und hören von solcher Zeit alle weitere Ausgabe der zeitherigen Cassenbillets und Interims-Cassenscheine bei Unfern Cassen und Einnahmen auf.

§. 7.

Frist zur Auswechslung der zeitherigen Cassenbillets und Interims-Cassenscheine.

Um aber den Inhabern der zeitherigen Cassenbillets und Interims-Cassenscheine hinlängliche Zeit zu deren Auswechslung gegen die neuen zu gönnen, so haben Wir hierzu überhaupt, sowohl für die inländischen, als ausländischen Inhaber eine Einjährige Frist, vom 1sten July 1819. bis zum 30sten Juny 1820. also bestimmt, daß binnen dieser Zeitfrist und bis zum 30sten Juny 1820. einschließlich, alle und jede zeither im Umlauf befindlichen Cassenbillets und Interims-Cassenscheine, bei Verlust derselben, ausgewechselt werden müssen, indem vom 1sten July 1820. an, kein zeitheriges Cassenbillet und kein Interims-Cassenschein weiter gültig ist, und von dieser Zeit an ein dergleichen Cassenbillet und Interims-Cassenschein weder bei Unfern Cassen und Einnahmen angenommen, noch im gewöhnlichen Handel und Wandel angewendet werden kann. Daher haben diejenigen, welche diese Einjährige Zeitfrist zur Umtauschung der bisherigen Cassenbillets und Interims-Cassenscheine gegen die neuen Cassenbillets, verabsaumen, sich die daraus für sie entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

Wir werden jedoch in Fällen, da einzelne Producenten von Cassenbillets und Interims-Cassenscheinen die aus besondern Ursachen entstandene Unmöglichkeit, dieselben binnen der fest-

gesetzten Zeitfrist auszuwechseln, in gnüglicher Mase beizubringen vermöchten, nach Befinden und hinlänglicher Constatirung der Umstände, auch nach Ablauf der präclusivischen Frist, auf an Uns, durch Unsere Cassenbillets-Commission, gelangende dießfallige Anträge und Besuche, wegen späterer Auswechslung der alten Cassenbillets und Interims-Cassenscheine gegen neue, Uns, nach Beschaffenheit der Ursachen des Versäumnisses, entschliessen.

§. 8.

Zur Auswechslung bestimmte Behörde.

Die Auswechslung der ausser Umlauf zu setzenden Cassenbillets und Interims-Cassenscheine gegen die neuen, geschieht bei der Haupt-Auswechslungscasse althier. Wir behalten Uns aber vor, die Auswechslung, nach Befinden, auch noch an andern Orten Unserer Lande veranstellen, und sowohl diese, als auch die dazu ausersehenen Behörden besonders bekannt machen zu lassen.

§. 9.

Die Auswechslung geschieht unentgeltlich.

Die Auswechslung erfolgt durch die besonders hierzu verpflichteten und angewiesenen Personen ganz unentgeltlich und ohne Abstattung einiger weitem dießfalligen Abgabe oder Vergütung, unter welchem Namen oder Vorwand solche immer gefordert werden möchte.

In Ansehung der zur Auswechslung etwa gebrachten falschen Billets und Interims-Cassenscheine findet dieselbe Bestimmung Statt, wie solche überhaupt wegen der falschen Cassenbillets §. 18. näher enthalten ist.

§. 10.

Anwendung der Cassenbillets bei Zahlungen an landesherrliche Cassen, auch Canzlei- und Gerichtsporteln.

Alle und jede Gattungen Unserer Einkünfte, keine ausgeschlossen, sie mögen verwaltet werden, oder verpachtet seyn, so bald die auf einmal zu entrichtende Prästation oder Pachtgeld wenigstens Zwei Thaler, als das Doppelte des niedrigsten Cassenbillets beträgt, sind jedesmal bei geraden Summen zur geraden, und bei ungeraden Summen zur kleinern Hälfte der Thaler in Cassenbillets abzuführen und nur die andere Hälfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsern Einnehmern und Rechnungsführern die Zahlungen anders nicht, als in eben dieser Proportion der Cassenbillets zur Münze anzunehmen. Auch sind nicht nur bei den Canzleien und Expeditionen Unserer höhern und niedern Collegien, sondern auch bei allen andern Canzleien, sie mögen von einem Collegio benannt seyn oder nicht, desgleichen bei den

Dicasterien die Urteilstgelder und andere Gebühren, ferner in den Aemtern und allen übrigen Untergerichten, nicht minder bei den Superintendenturen Unserer Lande, sämmtliche Canzlei- und Gerichtsporteln, auch Ephoral- und andere Gebühren, mit alleiniger Ausnahme des baar zu prästiren gewesenen Verlags, wie auch der, den Vasallen und andern Gerichtsobrigkeiten, vermöge der Erbregister, vorhandenen Reccesse, Verträge, rechtskräftigen Urteyl, verjährter Possesß vel quasi, und sonst gegründeter Observanz, zukommenden Gerichtsnutzungen, oder anderer zu den Gerichtsporteln nicht zu rechnenden Abgaben, in gleichem Verhältniß jedesmal zur Hälfte in Cassenbillets abzuführen und unweigerlich anzunehmen. Es haben auch die Einnahmen von den Gemeinden, welche Abgaben im Ganzen für die Gemeinde abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten, als wie die Abgaben von jedem einzelnen Beitragspflichtigen nach nurbemerκτηter Vorschrift eingebracht werden können, zu begehren, folglich Cassenbillets auf die Ablieferung nur in so weit zu fordern, als die einzelnen Beitragspflichtigen dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind.

§. 11.

Ausgabe bei landesherrlichen Cassen und Ausnahmen in der Annahme.

Die neuen Billets werden, wie die zitherigen, nach gleichmäßigem billigen Verhältniß bei allen Unsern Cassen auf alle diejenigen Ausgaben, wegen deren nicht ausdrücklich auf klingende Münze übereingekommen ist, zur Hälfte an baaren Geldes Statt mit ausgegeben. Jedoch bleiben hiervon nicht allein, wie nurgedacht, die vertragmäßigen Zahlungen, sondern auch hauptsächlich die Steuer- und Cammercreditcassen ausgenommen, immasen bei diesen die Zahlungen noch ferner ganz in klingender Münze geleistet werden sollen.

§. 12.

Verhalten der Cassierer und Einnehmer bei der Annahme und Ausgabe der Cassenbillets.

Alle Unsere Cassierer, Rechnungsführer, Beamte und Einnehmer haben auch die neuen Cassenbillets, wie die zitherigen, in sofern wegen deren Richtigkeit kein Zweifel entsteht, nach Inhalt vorstehender zwei Paragraphen, bei sonst unfehlbar zu gewartendem ernstem Einsehen, und nach Befinden sofortiger Entlassung, unweigerlich auf die gesetzten Einnahmezweige für voll anzunehmen, auch anders nicht, als für voll wieder auszugeben, besonders hierbei die Contribuenten auf keinerlei Art zur Ungebühr zu beschweren, noch etwa, unter welchem Vorwande es sei, von ihnen Geschenke oder andere Gebühren zu fordern oder anzunehmen, überhaupt aber sich mit den ihnen zum Verkauf anvertrauten, oder auf die Einkünfte und sonst in die Cassen und Einnahmen fließenden Billets allenthalben, so wie mit Unsern, ih-

nen anvertrauten baaren Cassengeldern zu verhalten und deshalb nach der Constitution vom anvertrauten Gute d. d. 26sten Septbr. 1705. und deren Erläuterungsmandate vom 17ten Decbr. 1767. Recht zu leiden.

§. 13.

Anwendung der Cassenbilletts bei Privatzahlungen.

Obwohl die Cassenbilletts den Werth des baaren Geldes in allen Unsern Cassen haben, so sind dennoch Privatpersonen in keine Weise verbunden, die Cassenbilletts in Zahlungen unter sich anzunehmen, sofern sie sich nicht hierzu freiwillig verstehen oder verbunden haben.

§. 14.

Erkaufung der Cassenbilletts bei der Haupt-Auswechslungscasse und den Acciseinnahmen, Bestimmung des Aufgeldes.

Zu möglichster Erleichterung derer, welche, nach der §. 10. enthaltenen Vorschrift, die Hälfte ihrer Abgaben, Pachtgelder oder anderer Leistungen in Cassenbilletts zu entrichten haben, und des Publicums überhaupt, ist die Einrichtung getroffen, daß ausser der Haupt-Auswechslungscasse allhier, auch bei allen Generalaccis-Einnahmen in den accisbaren Provinzial-Städten, ingleichen bei der Landaccis-Obereinnahme zu Leipzig, die benöthigten Cassenbilletts al pari mit baarem Gelde erkaufte werden können.

§. 15.

Auswechslungsfaß der Cassenbilletts gegen klingende Münze.

Zu thunlichster Erleichterung des Publicums und dessen Sicherstellung gegen beträchtliche Einbuße, wird die Auswechslung der Cassenbilletts gegen klingende Münze bei der Haupt-Auswechslungscasse allhier die ersten fünf Werkeltage jeder Woche, mit Ausschluß der darauf fallenden Feiertage und des, zu Berichtigung des Rechnungswerks gewidmeten Sonnabends, vom 2ten November d. J. an, in beliebigen Summen ohne Anstand bewerkstelliget, und es wird dabei der Auswechslungsfaß von dormalen —= 23 Gr. 3 Pf. für Ein Thaler-Billet, vom 1sten Februar 1819. an, auf —= 23 Gr. 6 Pf., und vom 1sten May desselben Jahres auf —= 23 Gr. 9 Pf. gegen Conventionsmünze, ohne Unterschied der Sorten, erhöht.

§. 16.

Verlohrne oder gänzlich vertilgte Cassenbilletts.

Wegen verlohrener oder gänzlich vertilgter Cassenbilletts findet kein Ersatz Statt, da selbige an baaren Geldes Statt dienen.

Auswechslung der abgenutzten, beschädigten oder zerstückelten.

Dagegen werden Wir Unsere Haupt-Auswechslungscasse anweisen, daß ganz abgenutzte, beschädigte oder zerstückelte Cassenbillets mit brauchbaren Cassenbillets nach gleichem Werthe alsdann ausgetauscht werden sollen, wenn dergleichen schadhafte Cassenbillets die Bestimmung des Werths des Billets, den Wappenstempel, die Namensunterschrift des Commissarii und die obere Nummer entweder sofort, oder durch Zusammensetzung der etwanigen einzelnen Stücken, noch vollständig darstellen.

§. 17.

Unterklebung der Billets mit Papier.

Da bei den neuen Cassenbillets das Papier und besonders die darin enthaltenen Wasserzeichen vorzügliche und sofort entscheidende Merkmale gewähren; so darf bei Unsern Cassen und Einnahmen kein Billet, welches entweder ganz mit anderm Papier unterzogen, oder auch nur mit einzelnen Stücken Papier so unterklebt wäre, daß die Wasserzeichen sich nicht vollständig darstellen, angenommen werden, wogegen bei Unserer Haupt-Auswechslungscasse, auf jedesmaliges Anmelden, dergleichen unterzogene Cassenbillets, wenn sonst wegen deren Aechtheit kein Zweifel obwaltet, sofort mit andern Cassenbillets nach gleichem Werthe ausgetauscht werden sollen.

§. 18.

Verhalten bei vorkommenden unrichtigen Cassenbillets.

Wenn auch bei den auszugebenden neuen Cassenbillets in der Folge bei Unserer Haupt-Auswechslungscasse oder bei Unsern andern Cassen und Einnahmen ein Cassenbillet einlaufen sollte, welches nicht richtig zu seyn schiene, so haben die Cassenbeamten und Einnehmer, denen solches vorkommt, nach dessen genauer Untersuchung, mit Beseitigung alles unnöthigen Aufenthalts und Schwierigkeit, solches sofort, gegen eine einstweilige Bescheinigung, worin die Classe und Nummer des Billets genau anzumerken ist, anzunehmen, den Darbringer anzumerken, von wem er das Billet erhalten habe, von ihm zu erforschen, und, wenn er unbekannt ist, seiner wegen weitere Erkundigung einzuziehen, auch, nach Befinden, des Orts Obrigkeit Nachricht davon zu geben, damit selbige, wenn dazu gnüglihe Ursache und begründeter Verdacht vorhanden ist, sich seiner Person versichern, selbst aber unverzüglich das oder die unrichtig scheinenden Billets zu der ihr vorgesezten Behörde einzusenden und die befundenen Umstände zu berichten. Diese Behörde hat dann sogleich, wegen der nach Erfordern anzustellenden Untersuchung, das Nöthige zu veranlassen und zugleich der Cassenbillets-Commission von der Unächtheit und der Beschaffenheit der dießfalligen Umstände Nachricht zu geben, damit von letzterer die behußigen Maasregeln zu Verhinderung einer weitem Ausbreitung der nachgemachten Cassenbillets und zu mög-

lichster Sicherheit des Publicums hierunter genommen werden können. Die Privatpersonen hingegen, welchen dergleichen verdächtige Billets vorkommen, haben, wenn sie solche aus einer Unserer Cassen erhalten, bei der solcher Casse vorgesezten Behörde, welche sodann in vorbemerktter Maasse zu verfahren hat, oder bei Unserer Cassenbillets-Commission dieserhalb Anmeldung zu thun.

§. 19.

Einsendung der falschen Cassenbillets zur Cassenbillets-Commission.

Da zu Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs mit falschen Cassenbillets und möglichster Sicherstellung des Publicums hierunter nöthig ist, daß alle dergleichen Cassenbillets zu Unserer Haupt-Auswechslungscasse gelangen, und daselbst vernichtet werden; so haben alle und jede Gerichte, bei welchen Untersuchungen wegen falscher Cassenbillets anhängig werden, diese Billets sogleich nach beendigter Untersuchung, bei ausserdem zu gewartendem ernstern Einsehen, mittelst Anzeige an Unsere Cassenbillets-Commission, einzurichten, von welcher sodann, wegen Vernichtung derselben, bei der Haupt-Auswechslungscasse das Erforderliche angeordnet werden wird. Auch haben alle Collegia und Instanzen, an welche dergleichen falsche Cassenbillets von den untergeordneten Cassen und Einnahmen eingesendet werden, selbige in gleicher Weise an Unsere Cassenbillets-Commission gelangen zu lassen.

§. 20.

Bestrafung der Nachahmung und Verfälschung der Cassenbillets.

In Ansehung der Grundsätze, welche bei der Untersuchung und Bestrafung der Nachahmung und Verfälschung von Cassenbillets und anderer darauf Bezug habender Verbrechen für die Zukunft beobachtet werden sollen, finden Wir für gut, hiermit nachstehende Vorschriften festzusetzen:

Estrafe derer, welche falsche Cassenbillets fertigen und ausgeben.

1.) Diejenigen, welche falsche Cassenbillets, es geschehe auf welche Weise und mit welcherlei Werkzeugen es wolle, fertigen, und solche von ihnen gefertigte falsche Cassenbillets ausgeben, sollen mit lebenswieriger Zuchthausstrafe, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung an den Pranger, belegt werden.

Estrafe derer, welche ächte Cassenbillets verfälschen und solche ausgeben.

2.) Wer mit ächten Cassenbillets in der betrügerischen Absicht, dieselben um einen höhern, als den eigentlich bestimmten und darauf ausgedrückten Werth anzubringen, auf irgend eine Weise eine Veränderung vornimmt, und solchergestalt eine Verfälschung daran verübt, auch

diese verfälschten Billets wirklich ausgiebt, hat zehnjährige Zuchthausstrafe, ebenfalls nach vorheriger Ausstellung an den Pranger, verwirkt.

Strafe der Mitschuldigen.

3.) Gleiche Strafe, als in Vorstehendem resp. für Verfertiger falscher, und für Verfälscher ächter Cassenbillets bestimmt ist, haben diejenigen zu erwarten, welche zu Fertigung falscher, und zu Verfälschung ächter Cassenbillets, so wie zu deren Ausgebung mit Wissen und Willen behülfflich sind, oder auch nur dergleichen Billets, im Einverständniß mit den Verfertigern, Verfälschern oder wissentlichen Ausgebern derselben, ausgeben und verfälschen helfen, wenn sie gleich an der Fertigung oder Verfälschung selbst keinen unmittelbaren Antheil genommen haben.

Strafe derer, welche Werkzeuge oder Materialien zur Nachahmung oder Verfälschung der Cassenbillets in solcher Absicht verfertigen, oder Beistand geleistet haben.

4.) Die unter Nummer 1. und 2. festgesetzte lebenswierige und resp. zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Ausstellung an den Pranger, trifft ferner auch diejenigen, welche entweder selbst, in der Absicht, um Cassenbillets nachzumachen oder zu verfälschen, gewisse zu diesem Behufe erforderliche Platten, Papiere oder andere dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertigt, oder wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet haben, sobald dergleichen unter ihrer Mitwirkung gefertigte oder verfälschte Billets ausgegeben worden sind.

Ist jedoch die dabei beabsichtigte Fertigung falscher oder Verfälschung ächter Billets, oder deren Ausgebung noch nicht wirklich erfolgt, so findet in erstem Falle zehnjährige, im zweiten Falle fünfjährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung an den Pranger, Statt.

Strafe, wenn die Ausgabe der gefertigten falschen oder verfälschten Billets unterblieben ist.

5.) Hat Jemand zwar falsche Cassenbillets gefertigt, oder ächte verfälscht, oder an diesem Verbrechen sonst Theil genommen, sich jedoch der Ausgebung solcher Billets weder selbst, noch durch Andere schuldig oder theilhaftig gemacht; so soll, dafern er nicht etwa schon vorher dieses nämlichen Verbrechens halber in Untersuchung gewesen und schuldig befunden worden ist, oder wenn nicht sonst durch besondere hinzugekommene Umstände die Strafbarkeit des Verbrechens erhöht wird, die Dauer der oben, nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich falsche Cassenbillets gefertigt, oder ächte verfälscht worden sind, bestimmten resp. lebenslänglichen und zehnjährigen Zuchthausstrafe, im erstern Falle auf Zehn Jahre und im zweiten Falle auf Fünf Jahre, jedoch allemal nach vorheriger Ausstellung an den Pranger, vermindert werden. Bei Ablauf dieser Strafzeit aber ist, vor der Entlassung des Verbrechers aus dem Zuchthause,

jedesmal Bericht zu der Behörde zu erstatten, und das Erkenntniß darauf ausdrücklich mit zu richten.

Öeffentliche Bekanntmachung der Bestrafung.

6.) Die an sämtlichen vorerwähnten Verbrechen vollzogenen Strafen sind in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt zu machen und die Erkenntnisse ausdrücklich mit hierauf zu richten.

Milderungsgründe der Unbeträchtlichkeit des Erfasses oder Erlasses fallen weg.

Auch fess

7.) gedachten Verbrechen weder die Unbeträchtlichkeit des durch ihr Vergehen verursachten Schadens, noch der Erfass oder Erlaß desselben zu einiger Milderung der verwirkten Strafe gereichen.

Minderung der Strafe bei denuncirenden Mitschuldigen.

8.) Es sollen jedoch diejenigen Mitschuldigen, welche den Verfälschern falscher oder den Verfälschern echter Cassenbilletts, bei Begehung dieser Verbrechen, durch Rath, Anschlag, That, Mitwissenschaft, wissentliche Verbreitung solcher Billets oder sonst auf eine oder die andere Art hilfreiche Hand geleistet haben, und förderlich gewesen sind, wenn sie von freien Stücken und ehe noch der Richter gegen sie selbst, auf bereits vorhandene Anzeigen, mit der Untersuchung den Anfang gemacht hat, den oder die Hauptthäter entdecken, und wenn hierauf die von ihnen beschene Anzeige gegründet befunden, auch der oder die Thäter des Verbrechens überführt worden, nach Unterschied der Fälle und Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem sie auf entferntere oder nähere Weise bei dem Verbrechen der Nachahmung oder Verfälschung der Cassenbilletts mitgewirkt haben, eine merkliche Verminderung der sonst zu gewartenden Strafe, ingleichen die Verschonung mit der, in gegenwärtigem §. No. 6. angeordneten Bekanntmachung ihrer Theilnahme an dem Verbrechen und der dießfalls verwirkten Strafe durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, sich zu erfreuen und zu versprechen haben.

Strafe derer, die wissentlich unächte oder verfälschte Cassenbilletts, mit denen sie hintergangen worden, wieder ausgeben.

9.) Jeder, der unächte oder verfälschte Cassenbilletts empfangen hat, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß sie unacht oder verfälscht sind, hat, sobald ihm gegen deren Aechtheit ein Zweifel oder Verdacht beigehet, hiervon sofort, ohne diese Billets weiter auszugeben, seiner ordentlichen Obrigkeit Anzeige zu thun, und die Billets, gegen eine Bescheinigung, an selbige abzugeben, jedoch verbleibt es in Ansehung derjenigen Privatpersonen, welche aus einer Unserer

Cassen verdächtige Billets erhalten, bei der in vorstehendem §. 18. befindlichen Vorschrift. Unterläßt Jemand diese Anzeige und Angabe, und macht sich einer wissentlichen weitem Ausgabung der ihm zu Händen gekommenen falschen oder verfälschten Cassenbillets schuldig; so ist er denjenigen, welche verfälschte Münzen wissentlich ausgeben, durchgehends gleich, mithin nach Befinden der Umstände, je nachdem z. B. ein größerer Betrug dabei zu Schulden gebracht, oder stärkere Summen solcher falschen oder verfälschten Cassenbillets wissentlich ausgegeben worden, auch mit Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung an den Pranger, zu belegen.

Wie bei Untersuchungen die Unächtheit oder Verfälschung von Cassenbillets in Richtigkeit zu sehen ist.

10.) Wenn es bei einer, wegen nachgemachter oder verfälschter Cassenbillets, zu führenden Untersuchung darauf ankommt, die Unächtheit oder Verfälschung solcher Billets in Richtigkeit zu sehen, so ist hierzu hinreichend, wenn die Unächtheit oder Verfälschung von dem bei der Haupt-Auswechslungscasse angestellten Buchhalter, als welcher dießfalls ein- für allemal ausdrücklich in Pflicht genommen ist, oder von einem andern Officianten bei gedachter Casse, der hierzu im voraus, auf den Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfall des Buchhalters, gleichmäßig beauftragt und verpflichtet worden, bezeugt wird, ohne daß dem bemeldeten Buchhalter oder Officianten dieserhalb in einzelnen Fällen eine besondere eidliche Bestärkung angeschlossen werden mag.

§. 21.

Belohnung derer, welche dergleichen Verbrecher anzeigen.

Derjenige, welcher einen Nachahmer oder Verfälscher von Cassenbillets, es sei nun in Unsern Landen bei einer der §. 18. bemerkten Instanzen, oder bei der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts, welche solchenfalls sogleich weiter an die Behörde zu berichten hat, zuerst anzeigt, oder auch, wenn der Anzeiger ein Ausländer ist, dergleichen Anzeige in vorbeschriebener Maasse bei der Obrigkeit an einem ihm bequem gelegenen Gränz- oder andern Orte Unserer Lande, zu weiterer Bekanntmachung an die Behörde, zuerst wirklich gethan hat, soll, nachdem die Verbrecher ihrer Mißhandlung überführt worden,

Fünfhundert Thaler

zur Belohnung aus einer Unserer Cassen, und auswärts durch Unsere, der Orten etwa sich aufhaltenden Gesandten oder Geschäftsträger, baar zu empfangen haben. Wie Wir denn übrigens auch auf den Fall, daß solche Verfälschungen oder Nachahmungen entdeckt würden, wobei sich, zur Hervorbringung einer den ächten Cassenbillets nahe kommenden Aehnlichkeit, eigener und besonderer Vorrichtungen bedient worden, nach Beschaffenheit und hinlänglicher Bergewisserung der Umstände, diese Belohnung um einige oder mehrere Hundert Thaler zu erhöhen, gnädigst gemeinet sind.

Unsere Beamten, so wie allen denjenigen, welche, vermöge ihrer richterlichen oder polizeilichen Function, oder wegen der ihnen übertragenen Cassenverwaltung, gegen die Verfälschung und Nachahmung der Cassenbillets zu wachen ohnehin verpflichtet sind, und daher auf die vorgesezte Prämie in der Regel keinen Anspruch haben, wollen Wir jedoch für besondere wichtige Entdeckungen oder bewiesene vorzügliche Thätigkeit eine außerordentliche, nach Befinden der Umstände, obgedachter Prämie von 500. Thalern gleichkommende Belohnung verabreichen lassen.

§. 22.

Entschädigung schuldloser Ausgeber falscher Cassenbillets in Ansehung der Untersuchungskosten.

In mildester Rücksicht, daß Niemand ohne sein Verschulden in Schaden gesetzt werde, wollen Wir in den Fällen, bei welchen in Untersuchung über nachgemachte oder verfälschte Cassenbillets zu Entdeckung der Verfertiger, Verfälscher oder wissentlichen Ausgeber derselben nicht zu gelangen, und die Untersuchung zugleich wider solche Ausgeber dieser Cassenbillets, denen eine Gefahrde oder strafbare Nachlässigkeit hierbei nicht zur Last siele, gerichtet seyn sollte, in Beziehung auf selbige, bei allen Unsern Collegiis, Aemtern und andern Behörden unentgeltlich expediren und, wenn gedachte Ausgeber in Abstattung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt würden, in dem Falle, wenn die Untersuchung bei einer solchen Behörde verführt worden, wo die Spotteln auf Rechnung Unseres Fiscus eingenommen werden, die etwa an baarem Verlag oder sonst zu entrichtenden Kosten, auf dießfalls an Unser geheimes Finanzcollegium ex officio zu erstattenden Bericht, abschreiben, bei andern vorgedachten Behörden aber, wo solches der Fall nicht ist, selbige, so wie die in dergleichen bei Patrimonialgerichten verführten Untersuchungen aufgelaufenen sämtlichen Unkosten den unschuldigen Ausgebern, welchen die Abstattung ganz oder zum Theil zuerkannt worden, auf ihr Gesuch und gnügliche Bescheinigung, aus Unserer Haupt-Auswechslungscasse ersetzen lassen. Solchemnach mögen alle diejenigen, welche bei eintretenden dergleichen Fällen eine Befreiung von unverschuldeten Gerichtskosten, in Untersuchungssachen wegen falscher Cassenbillets, mit Billigkeit erwarten können, nach Unterschied der Gerichtsstellen, auf Berichtserstattung antragen, oder bei Unserer Cassenbillets-Commission, mit Einreichung der bezahlten und noch zu bezahlenden Kostenliquidationen, Ansuchung thun, und daselbst, nach weiterer Untersuchung der Umstände, Anordnung ex officio erwarten.

§. 23.

Einrückung dieses Edicts in die Gesetzsammlung und in öffentliche Blätter.

Damit die in gegenwärtigem Edicte enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, so viel nur immer möglich, zur allgemeinen Wissenschaft gelangen; so haben Wir nicht nur dessen

Aufnahme in die Gesefsammlung Unfers Königreichs anbefohlen, und laffen folches, in Gemächtheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März dieses Jahres noch befonders bekannt machen; fonderu es wird auch daffelbe, in Anfehung der, das auswärtige Publicum interessirenden Punkte, in verschiedene auswärtige Blätter eingerückt werden.

Wie nun nach gegenwärtigem Edicte Unfers Vasallen und Untertbanen, fo wie insbesondere Unfer geheimes Finanzcollegium, das Ober-Steuercollegium, die Cassenbillers-Commissiön, und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehören, Unfers übrigen Landes-Collegia und Behörden, ingleichen die Dicasteria Unserer Lande, im Erkennen und Sprechen, nach allen Punkten und Clausula sich zu achten und selbigem nachzugehen haben; Also haben Wir, zu dessen Urkund, dieses Edict eigenhändig unterschrieben und, mit Vordruckung Unfers Siegels, zu publiciren anbefohlen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten October 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.

Carl Ferdinand Menke, S.

Ausgegeben zu Dresden am 7. December 1818.